

AGENZIA DEL DEMANIO

Direzione Regionale Trentino Alto Adige



AGENTUR FÜR STAATSGÜTER

Regionaldirektion Trentino Südtirol

Bolzano, 23/05/2019

Prot. n. 2019/ 1300 /DR-TAA

Offenes Verfahren gemäß Art. 60 des D-Kgs. 50/2016 und nachfolgender Änderungen für die Übertragung von Ingenieurs- und Architekturdiensten bezüglich der Sanierungsarbeiten beim ehemaligen Amtsgericht von Kaltern-an-der-Weinstraße (BZ), Rottenburgerplatz 2 - Karte BZB0014.

2. PHASE: Endgültige Entwurfsplanung, Werkplanung, Bauleitung und Bauabrechnung nach Aufmaß, Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und Ausführungsphase, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.

INGEGNIEUR- UND ARCHITEKTURLEISTUNG GEMÄSS ART. 3 BUCHST. VVVV) DES D. LGS. NR. 50/2016.

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

Einheitlicher Projektcode: G35H18000320001

Kennummer der Ausschreibung: 787105580F

CPV: 71250000-5



1. VORBEMERKUNGEN

Mit Beschluss zur Auftragsabwicklung Prot. Nr. 2019/826/DRTAA vom 29/03/2019 hat die Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino-Südtirol beschlossen, Ingenieurs- und Architekturdienste gemäß Art. 3 Buchst. vvvv) des D. Lgs. Nr. 50/2016 (nachfolgend auch Kodex) zu übertragen. Diese Dienste sollen der Erstellung der endgültigen Entwurfs- und Ausführungsplanung, der Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und Ausführungsphase, der Leitung der Arbeiten und Erstellung der Dokumentation als Grundlage für die Ausschreibung zur Sanierung des Gebäudes mit dem Namen "ehemaliges Amtsgericht" in Kaltern-an-der-Weinstraße (BZ) in Rottenburgerplatz 2 dienen.

Diese Übertragung erfolgt in einem offenen Verfahren unter Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Art. 60, 95 Absatz 3, Buchst. b) und 157 des D.Lgs vom 18. April 2016, Nr. 50 sowie unter Einhaltung der in Richtlinie Nr. 1 gelieferten Grundzüge: „Allgemeine Grundzüge zur Übertragung von Architektur- und Ingenieursdiensten“.

Unter Berücksichtigung des Charakters dieser Übertragung ist eine Aufteilung der Auftragsvergabe in mehrere Vergabelose nicht möglich. Diesem Verfahren wird die Kennnummer (CIG) 787105580F zugewiesen; der Einheitliche Projektcode (CUG) lautet G35H18000320001.

Die Ausschreibung, die seit **08/07/2019**, ab 10:00 Uhr, in den Räumen der Regionaldirektion Trentino-Südtirol, Gerichtsplatz 2 - Bozen, ausgehängt ist, wurde mittels Anschlag im G.U.R.I. – 5. Sonderausgabe – Öffentliches Auftragswesen, auf dem Profil des Auftraggebers www.agenziademanio.it und auf der Webseite des Ministeriums für Infrastruktur veröffentlicht und der Beobachtungsstelle für Öffentliches Auftragswesen unter Angabe der Publikationsdaten in der Gazzetta Ufficiale übermittelt.

Unter Anwendung von Art. 5, Abschnitt 2 des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Beförderung vom 2. Dezember 2016, sind die Kosten für die Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale¹ der Agentur für Staatsgüter durch die Zuschlagsempfänger innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach erfolgtem Zuschlag zu erstatten.

Der **Einzigste Verfahrensverantwortliche** (EVV) gemäß Art. 31 des Gesetzes ist Arch. Ivana Zanini – ivana.zanini@agenziademanio.it

1.1 Das System

Dieses Verfahren erfolgt über die Nutzung eines elektronischen Systems (nachfolgend „System“), gemäß Art. 40 des Kodex und unter Einhaltung der Bestimmungen wie unter D. Lgs. Nr. 82/2005, wie im Einzelnen in Folge beschrieben, mithilfe dessen die Publikationsphasen des Verfahrens, die Einreichung der Angebote, die Prüfung der Angebote selbst und der Zuschlag sowie der Mitteilungs- und Informationsaustausch, wie in den Ausschreibungsbedingungen ausgeführt, gehandhabt werden.

Die **Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino-Südtirol** (nachfolgend Auftraggeber) nutzt dieses System im ASP-Modus (Application Service Provider).

Für die Teilnahme an diesem Verfahren sind folgende Schritte unbedingt erforderlich: a) die vorherige Registrierung im System, in der Form und unter Einhaltung der Angaben, die nachfolgend illustriert werden; b) Besitz und Nutzung der digitalen Unterschrift, wie in Art. 1, Abschnitt 1, Buchst. s) des D. Lgs. Nr. 82/2005; c) die folgende technische Mindestausstattung: ein mit dem Internet verbundener Personal Computer mit Browser vom Typ: Microsoft Internet Explorer 7.0 oder höher, oder Mozilla Firefox 3+ oder höher, oder Safari 3.1+ oder höher, Opera 10+ oder höher, Google Chrome 2+ oder höher; ein Softwareprogramm für die Umwandlung ins pdf-Format der Dateien, aus denen das Angebot besteht.

Das System besteht aus einer elektronischen Handelsplattform der Consip S.p.A., gemäß den vom D.Lgs. Nr. 82/2005 aufgestellten Regeln und den dazugehörigen Vorschriften des Kodex.

¹ Die Kosten für die Veröffentlichung der Ausschreibung in der GURI betragen insgesamt € 930,27 ohne MwSt.

Außer bei Fahrlässigkeit oder schweren Verfehlungen haften die Consip S.p.A. und der Systembetreiber in keinem Fall für Schäden, ob indirekte oder direkte, welche die registrierten Teilnehmer, Bieter, der Auftraggeber oder jeder andere Nutzer (Bediener) des Systems oder Dritte aufgrund oder jedenfalls in Verbindung mit dem Zugriff, der Verwendung, der Nichtverwendung, dem Betrieb oder dem Nichtbetrieb des Systems erleiden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für die Einreichung des Angebots ein Speichervermögen von maximal 13 MB pro Datei besitzt. Bei größeren Dateien kann der rechtzeitige Erhalt nicht garantiert werden. Sollte der Versand größerer Dateien notwendig sein, wird die Aufteilung derselben in kleinere Einheiten empfohlen. Im Hinblick auf den Mitteilungsbereich des Systems besitzt jeder Bediener einen Speicherplatz von maximal 6 MB pro Mitteilung. Sollte es notwendig sein, Mitteilungen mit Anhängen zu versenden, deren Größe obigen Grenzwert übersteigt, wird der Versand von mehreren Mitteilungen empfohlen.

Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung der Bieter, dem Auftraggeber rechtzeitig sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Teilnahme an der Ausschreibung zu übermitteln, unter Strafe des Ausschlusses vom Verfahren.

Alle im System vorgenommenen Vorgänge:

1. werden in der Systemregistrierung gespeichert, da es sich um ein Instrument mit Bescheinigungs- und Nachverfolgungsfunktionen aller ins System eingegebenen Tätigkeiten und/oder Aktionen handelt.
2. maßgeblich ist die Uhrzeit und der Tag, an dem Eingaben vom System registriert werden.

Die Systemuhrzeit ist die offizielle Uhrzeit, in der Eingaben über das System selbst erfolgen. Diese Uhrzeit wird laufend am Rand jeder Bildschirmseite des Systems angezeigt. Die Systemuhrzeit wird mit der italienischen Uhrzeit unter Bezug auf die koordinierte Weltzeit UTC (IEN) synchronisiert, gemäß D.M. vom 30. November, Nr. 591. Die Genauigkeit der Zeitangaben wird durch die Nutzung des NTP-Protokolls auf allen Servern garantiert, das typischerweise eine Synchronisierungsgenauigkeit von 1/2 Millisekunden besitzt. Die zeitlichen Fristen werden immer auf Sekundentakt eingestellt, auch wenn die Steuerung auf Anwendungsebene vom System mit einer Empfindlichkeit von einer Mikrosekunde erfolgt (10^{-6} Sekunden).

Die Systemregistrierungen in Bezug auf getätigte Verbindungen mit dem System und den jeweiligen Eingaben im Rahmen der Teilnahme an diesem Verfahren werden im System gespeichert und bilden den vollständigen Nachweis gegenüber den Systemnutzern. Diese Systemregistrierungen besitzen vertraulichen Charakter und werden Dritten gegenüber nicht weitergegeben, es sei denn, es liegen ein richterlicher Beschluss oder ein rechtmäßiger Antrag auf Akteneinsicht gemäß Gesetz Nr. 241/1990 vor.

Die Systemregistrierungen werden, auch in digitaler Form, im Einklang mit den technischen und regulativen Bestimmungen gemäß Art. 43 und 44 des D. Lgs. Nr. 82/2005 durchgeführt und archiviert.

Durch die Nutzung des Systems entbinden alle Nutzer die Consip S.p.A., den Systembetreiber und den Auftraggeber von jeglicher Haftung für Störungen oder Defekte im Hinblick auf die über das öffentliche Telekommunikationsnetz betriebenen Verbindungsdienste, die notwendig sind, um das System selbst zu erreichen. Wo dies möglich ist, werden Consip S.p.A. und/oder der Systembetreiber die Systemnutzer vorzeitig über Wartungseingriffe am System selbst informieren. In jedem Fall nehmen die Systemnutzer zur Kenntnis und akzeptieren, dass der Zugriff auf das für dieses Verfahren genutzte System aufgrund von technischen Eingriffen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsweise oder der Sicherheit ausgesetzt oder begrenzt werden kann.

Müssen die Nutzer Hilfe bei der Lösung technischer Probleme in Anspruch nehmen, die im Laufe der Registrierung und/oder Einreichung des Angebots aufgetreten sind, können sie sich an das Callcenter der Webseite www.acquistinretepa.it wenden und dort die Kontaktdaten der Firma hinterlassen und die angetroffenen Probleme melden, unbeschadet der Einhaltung sämtlicher in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Ausschlussfristen.

1.2 Systembetreiber

Unbeschadet der Tatsache, dass die Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino - Südtirol Projektträger und öffentlicher Auftraggeber ist, stützt diese sich über die Consip auf die technische Unterstützung des Systembetreibers (bzw. das auf der Website www.acquistinretepa.it angegebene Unternehmen, Zuschlagsempfänger im Rahmen eines öffentlich bekanntgegebenen Verfahrens mit rechtskräftiger Wirkung). Dieses Unternehmen ist auch mit den Diensten zur technischen Durchführung der IT-Anwendungen betraut und übernimmt diesbezüglich sämtliche Verantwortung. Dem Systembetreiber obliegt es, die wichtigsten Betriebsparameter des Systems selbst zu kontrollieren und eventuelle Störungen desselben zu melden.

Insbesondere ist der Systembetreiber verantwortlich für die logische und applikative Sicherheit des Systems und fungiert als Systemadministrator im Sinne der dieses Sachgebiet betreffenden Vorschriften. Selbiger ist außerdem verantwortlich für die Durchführung sämtlicher vom D. Lgs. Nr. 196/2003 vorgesehener Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

Das Angebot für dieses Verfahren muss ausschließlich über das System eingereicht werden, d.h. auf elektronischem Wege durch Versand elektronischer Dokumente mit digitaler Unterschrift, wo dies ausdrücklich verlangt ist.

1.3 Registrierung

Zur Einreichung des Angebots über das System muss eine Registrierung im System durchgeführt werden. Diese Registrierung hat notwendigerweise durch einen einzelnen Teilnehmer zu erfolgen, auch wenn dieser mit einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern am Verfahren teilnehmen möchte: Diese Absicht kann in der Einreichungsphase des Angebots, nicht in der Registrierungsphase bekundet werden.

Die Registrierung im System darf ausschließlich von Personen getätigt werden, die über die notwendigen Befugnisse verfügen, die Registrierung vorzunehmen und den Wirtschaftsteilnehmer selbst zu verpflichten. Nach erfolgter Registrierung wird der antragstellenden Person eine *Userid* und ein *Password* (nachfolgend auch "*account*") ausgestellt. Der *Account* ist gänzlich personenbezogen und vertraulich und wird als Erkennungsinstrument und als elektronische Signatur gemäß D. Lgs. Nr. 82/2005 (Codice dell'Amministrazione Digitale) verwendet. Der Inhaber des Accounts ist verpflichtet, unter Einhaltung der Prinzipien der Ehrenhaftigkeit und Redlichkeit zu handeln, um keine Beeinträchtigungen des Systems, seiner Betreiber und allgemein Dritter zu bewirken, gemäß Art. 13 der System- und E-Procurement-Vorschriften. Der bei der Registrierung erstellte Account ist für jeden nachfolgenden Zugriff auf die elektronischen Verfahrensphasen notwendig. Mit seiner Registrierung und jedenfalls mit der Einreichung des Angebots erklärt der Teilnehmer seine völlige, von Einwänden freie Bestätigung und Anerkennung der Einrichtung des auf den Teilnehmer selbst zurückzuführenden Accounts innerhalb des Systems; sämtliche Handlungen, die auf den Account im System Bezug nehmen, sind daher direkt und unbestreitbar dem registrierten Teilnehmer anzulasten.

Der Zugriff auf und die Inanspruchnahme des Systems sowie die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren setzen die Billigung aller Bestimmungen, Nutzungsbedingungen und Hinweise in diesen Ausschreibungsbedingungen, den dazugehörigen Anlagen (darunter insbesondere die Regeln des E-Procurement-Systems der Öffentlichen Verwaltung **Anlage A**), die Anweisungen auf der Webseite sowie die Hinweise für die Teilnehmer bei der Veröffentlichung auf der Webseite www.acquistinretepa.it und sämtliche Mitteilungen über das System voraus.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen, der zur Löschung der Registrierung des Teilnehmers führt, wird dem Teilnehmer die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren verwehrt.

2. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN, KLARSTELLUNGEN UND MITTEILUNGEN.

2.1 AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Die aus der Ausschreibung, diesen Ausschreibungsbedingungen, den Vergabebedingungen für technische Leistungen und den dazugehörigen Anlagen sowie dem Vertragsentwurf bestehenden

Ausschreibungsunterlagen sind auf der Website www.acquistinretepa.it und der Website der Behörde www.agenziademanio.it zu finden (über die Menüpunkte Gare e Aste - Servizi Tecnici e Lavori).

2.2 KLARSTELLUNGEN

Besteht Klärungsbedarf zu diesem Verfahren, sind entsprechende Anfragen ausschließlich über die entsprechende Rubrik des Systems nach erfolgter Registrierung im System einzureichen.

Entsprechende Anfragen müssen bis **12:00 Uhr am 13/06/2019** eingereicht werden.

Anfragen zur Klarstellung müssen ausschließlich in italienischer oder deutscher Sprache abgefasst sein und in obiger Rubrik eingereicht werden. **Anfragen zur Klarstellung, die auf davon abweichende Art und Weise oder nach Ablauf der angegebenen Fristen eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.**

Gemäß Art. 74 Abschnitt 4 des Kodex **werden die Bescheide auf sämtliche fristgerecht eingegangene Klarstellungsanfragen bis zum 21/06/2019 im elektronischen Format** in anonymer Form auf der Seite der institutionellen Website zu diesem Verfahren veröffentlicht. An qualifizierte Bieter ergeht darüber hinaus eine Mitteilung, die Antworten auf ihre Klarstellungsanfragen/Anliegen einzusehen. **Anfragen nach Klarstellung auf telefonischem Wege sind nicht statthaft.**

2.3 MITTEILUNGEN

Auch gemäß Art. 52 des D. Lgs. Nr. 50/2016ff. begründet der Teilnehmer mit der Einreichung des Angebots im für ihn reservierten "*Mitteilungsbereich*" automatisch ein Wohldomizil, an das sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieses Verfahrens adressiert werden. Außerdem erwählt der Teilnehmer ein Domizil an dem Sitz und der zertifizierten E-Mailadresse, die er bei Einreichung des ANGEBOTS angibt.

Bei Nichtverfügbarkeit des Systems und in allen Fällen, in denen der Auftraggeber dies für geboten hält, wird er Mitteilungen im Rahmen dieses Verfahrens per zertifizierter E-Mail an die vom Bieter angegebene Adresse senden.

Bei einer Bietergemeinschaft oder einem ordentlichen Bieterkonsortium wählt zu demselben Zwecken jedes Unternehmen als Teil des Zusammenschlusses oder des Konsortiums mit der Angebotseinreichung automatisch ein Wahlomizil im entsprechenden, für es reservierten Bereich im System.

Im Falle von Bietergemeinschaften, EWIF, Netzwerkzusammenschlüssen oder ordentlichen Konsortien, auch wenn noch nicht formal gegründet, gelten Mitteilungen an das federführende Mitglied/den Hauptvertreter als für alle in diesen Organisationsformen zusammengeschlossenen Teilnehmer rechtskräftig zugestellt.

Im Fall von Konsortien gemäß Art. 46, Buchst. f) des Kodex gelten Mitteilungen an das Konsortium als für alle in diesem Konsortium zusammengeschlossenen Mitglieder rechtskräftig zugestellt.

Im Fall von Hilfssubjekten gelten an den Bieter zugestellte Mitteilungen als für alle Hilfssubjekte rechtskräftig zugestellt.

Im Fall von Untervergabe gelten an den Bieter zugestellte Mitteilungen als für alle Subunternehmen rechtskräftig zugestellt.

3. VERTRAGSGEGENSTAND UND BETRAG

Diese Ausschreibung hat die Übertragung von Ingenieurs- und Architekturdiensten zum Gegenstand und verfolgt den Zweck, "Dienste zur endgültigen Entwurfsplanung, Werkplanung, Bauleitung und Bauabrechnung nach Aufmaß, Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und Ausführungsphase, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen." zur Sanierung des Gebäudes mit dem Namen "ehemaliges Amtsgericht" in Kaltern-an-der-Weinstraße (BZ), Rottenburgerplatz 2 zu akquirieren.

Die betreffenden Leistungen, die genauer in den Vergabebedingungen für technische Leistungen und im technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsprojekt beschrieben werden, umfassen die Erstellung aller notwendigen Ausarbeitungen für die Einholung von Stellungnahmen und Genehmigungen der

Ausschreibungsbedingungen

zuständigen Behörden und alle notwendigen Maßnahmen, damit das Projekt genehmigungsfähig, vergebbar und bebaubar wird.

Für die Art der Leistung sind ein einziges Vergabelos und die Unteilbarkeit der Liegenschaft vorgesehen, auf die sich die betreffenden Dienste beziehen.

Für die Durchführung sämtlicher erforderlicher Tätigkeiten bezüglich der betreffenden Dienste wird ein Gesamt-Ausschreibungsbetrag von **123.306,35 €** (**ehundertdreißigtausenddreihundertundsechs/35**) zuzgl. MwSt. und Vorsorge- und Fürsorgebeiträge veranschlagt.

Die Kosten für die Sicherheit betragen 0,00 € (null/00), da es sich bei dem Dienst um eine geistige Erbringung von Leistungen handelt, bei der keine Gefahr durch Überschneidungen besteht, gemäß D. Lgs. 81/2008.

Diese Summe beruht auf einer ungefähren Schätzung der dazugehörigen Arbeiten von 826.956,00 € und der Kosten für die Sicherheit von 165.391,20 € für eine Gesamtsumme von 992.347,20 €. Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 3 der Vergabebedingungen verwiesen.

Der Ausschreibungsbetrag wurde unter Zugrundelegung des Erlasses des Justizministeriums vom 17. Juni 2016 „Genehmigung der Vergütungstabellen, berechnet nach dem angewandten Qualitätsniveau der Planungsleistungen, im Sinne von Art. 24 Absatz 8 GvD“ (nachfolgend D.M. 17.6.2016) berechnet.

ÜBERSICHTSTABELLE KOSTEN – PROZENTUALER ANTEIL – VERGÜTUNGEN					
KATEGORIE	Klassen und Kategorie (laut Gesetz)	SCHÄTZBET RAG	ANTEIL (%)	PROJEKTEBENE – BAULEITUNG UND SICHERHEIT	BERECHNETE VERGÜTUNG
E.21	I/d	992.347,20 €	100%	Phase Endgültige Entwurfsplanung	23.317,74 €
				Phase Werkplanung	31.645,51 €
				Phase Durchführung der Arbeiten	62.143,10 €

Der Ausschreibungsbetrag ist so aufgeteilt:

Leistung	Betrag
Phase Endgültige Entwurfsplanung	23.317,74 €
Phase Werkplanung	31.645,51 €
Phase Durchführung der Arbeiten	62.143,10 €
Kosten (pauschal)	6.200,00 €
GESAMT	123.306,35 €

Dieser Betrag enthält sämtliche Kosten, Aufwendungen und Abgaben, so dass er die Vergütung sämtlicher Tätigkeiten abdeckt und der Vergabestelle keinesfalls weitere Kosten oder Erstattungen für Ausgaben bei der Durchführung des Dienstes in Rechnung gestellt werden dürfen.

Es ist die Möglichkeit der vertraglichen Änderung vorgesehen (ohne Verpflichtungen vonseiten dieser AG), wie in den Regelungen von Art. 106 des D.Lgs. 50/2016 und nachfolgende vorgesehen.

4. DAUER

Die Dauer der zur Vergabe ausgeschriebenen Dienste beginnt mit Unterzeichnung des Protokolls zum Beginn der Durchführung der Leistungen vonseiten des Direktors für die Ausführung des Vertrages.

Die maximal zur Verfügung stehende Zeit für die Erbringung der Dienste der Erstellung des endgültigen Entwurfs- und Ausführungsplanung ist auf insgesamt **75 (fünfundsiebzig) Kalendertage** festgesetzt

(ausgenommen die Zeiten zur Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Projektphasen vonseiten des Auftraggebers), die sich wie folgt einteilen:

- für die Erstellung der endgültigen Entwurfsplanung **30 (dreißig) Kalendertage**, die ab der formalen Aufforderung zur Fortführung vonseiten des EVV laufen;
- für die Erstellung des Werkprojekts **45 (fünfundvierzig) Kalendertage**, die der formalen Aufforderung zur Fortführung vonseiten des EVV laufen;

Die Zeiten für die Durchführung der Leistungen der Ausführungsphase (Leitung der Arbeiten, Sicherheitskoordinierung in Ausführungsphase) entspricht der vertraglichen Zeit, die dem Unternehmen für die Ausführung der Arbeiten zugewiesen wird, und den von den einschlägigen Gesetzen festgelegten Fristen.

In Bezug auf die obigen Fristen wird Folgendes spezifiziert:

- Die notwendigen Fristen zur Einholung der vorgesehenen Stellungnahmen vonseiten der zuständigen Behörden werden, auch wenn sie durch Einberufung der Dienststellkonferenz erfolgt, nicht auf die für die Durchführung der planerischen Dienste zur Verfügung stehenden obigen Höchstdauer angerechnet.
- für jeden Tag der Verzögerung gegenüber den vertraglich vereinbarten Fristen wird eine Vertragsstrafe von 1 Promille des Vertragswertes verhängt, die insgesamt aber gemäß den Modalitäten in den Vergabebedingungen für technische Leistungen nach Art. 11 10% des Vertragswertes nicht überschreiten darf.

5. ZUGELASSENE BEWERBER ALS EINZEL- ODER ZUSAMMENGESCHLOSSENE TEILNEHMER UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnehmer können gemäß Art. 46 des Kodex an dieser Ausschreibung einzeln oder als Zusammenschluss teilnehmen, sofern sie im Besitz der von den nachfolgenden Artikeln geregelten Voraussetzungen sind.

Insbesondere sind zur Teilnahme berechtigt:

- a. Einzelne oder in Zusammenschlüssen organisierte freiberuflich Tätige, in den vom geltenden Gesetzesrahmen anerkannten Formen;
- b. Freiberuflergesellschaften;
- c. Ingenieursgesellschaften;
- d. Erbringer von Ingenieurs- und Architekturdiensten mit den CPV-Codes von 74200000-1 bis 74276400-8 und von 74310000-5 bis 74323100-0 und 74874000-6 - und nachfolgenden Aktualisierungen - die in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind und gemäß der dort geltenden Gesetzgebung gegründet wurden;
- e. Bietergemeinschaften oder ordentliche Konsortien, die von Personen gemäß Buchstaben a) bis h) dieser Liste gegründet wurden;
- f. ständige Konsortien von Freiberuflergesellschaften, Ingenieursgesellschaften, auch in gemischter Form (nachfolgend auch ständige Gesellschafterkonsortien) und EWIF;
- g. ständige Freiberufler-Konsortien gemäß Art. 12 des Gesetzes 81/2017;
- h. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern wie in den Punkten a), b) c) und d) in Form von Netz-Verträgen (Unternehmensnetzwerke, Freiberufler-Netzwerke oder gemischte Netzwerke gemäß Art. 12 des Gesetzes 81/2017), für welche die Bestimmungen des Art. 48 gelten, sofern vereinbar.

Die Teilnahme von Gesellschaften wie unter obigem Buchst. e) ist zulässig, auch wenn diese noch nicht gegründet wurden.

Für Gesellschaften, die sich in verbundener Form bewerben, gelten die Bestimmungen von Art. 47 und 48 des Kodex.

Den Teilnehmern ist es **untersagt**, an der Ausschreibung als Mitglied von mehr als einer Bietergemeinschaft oder ordentlichen Konsortium oder Zusammenschluss von Wirtschaftsteilnehmern, die dem Netzwerkvertrag beigetreten sind (nachfolgend Netzwerkzusammenschluss) teilzunehmen.

Es ist den Bietern, die in Zusammenschlüssen oder ordentlichen Konsortien teilnehmen, **untersagt**, auch als Einzelpersonen teilzunehmen.

Bietern ist es **untersagt**, an der Ausschreibung in Form eines Netzwerkzusammenschlusses und gleichzeitig als Einzelteilnehmer teilzunehmen. Die an der Ausschreibung nicht teilnehmenden Netzwerkzusammenschluss-Mitglieder können für dieselbe Ausschreibung ein Angebot einzeln oder in zusammengeschlossener Form abgeben.

Ständige Konsortien gemäß Buchst. f) und g) oben müssen bei Einreichung des Angebots angeben, für welche Mitglieder des Konsortiums sie bieten; letzteren ist die Teilnahme in welcher Form auch immer **untersagt**. Bei Verstößen werden sowohl das Konsortium wie die Konsortiumsmitglieder vom Wettbewerb ausgeschlossen; bei Nichtbeachtung dieses Verbots findet Art. 353 des italienischen Strafgesetzbuchs Anwendung.

Im Falle ständiger Konsortien dürfen die vom Konsortium für die Vertragsausführung bezeichneten Konsortiumsmitglieder ihrerseits kein anderes Subjekt für die Ausführung angeben. Falls es sich bei dem bezeichneten Mitglied ebenfalls um ein ständiges Konsortium handelt, muss dieses das ausführende Konsortiumsmitglied angeben.

Auf Netzwerkzusammenschlüsse (Unternehmensnetzwerke, Technikernetzwerke oder gemischte Netzwerke) wird die für Bietergemeinschaften vorgesehene Regelung angewandt, soweit vereinbar. Im Besonderen gilt:

- I. wenn das Netzwerk im Sinne von Art. 3 Abs. 4-quarter des GD vom 10. Februar 2009, Nr. 5, **über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit (sog. Netzwerk – Subjekt), verfügt**, nimmt das Netzwerk durch das gemeinschaftliche Organ, welches die Rolle des Beauftragten übernehmen wird, teil, sofern dieses die betreffenden Anforderungen erfüllt. Das gemeinschaftliche Organ kann auch nur einige Wirtschaftsteilnehmer der Netzwerkteilnehmer für die Teilnahme an der Ausschreibung angeben, es muss aber obligatorisch zu den Teilnehmenden gehören;
- II. wenn das Netzwerk im Sinne von Art. 3 Abs. 4-quarter des GD vom 10. Februar 2009, Nr. 5, **über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit** (sog. Netzwerk – Subjekt), verfügt, nimmt das Netzwerk durch das gemeinschaftliche Organ, welches die Rolle des Beauftragten übernehmen wird, teil, sofern dieses die betreffenden Anforderungen erfüllt. Das gemeinschaftliche Organ kann auch nur einige Wirtschaftsteilnehmer der Netzwerkteilnehmer für die Teilnahme an der Ausschreibung angeben, es muss aber obligatorisch zu den Teilnehmenden gehören;
- III. **wenn das Netzwerk** im Sinne von Art. 3 Abs. 4-ter des GD vom 10. Februar 2009, Nr. 5, **über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder über kein gemeinschaftliches Organ verfügt oder wenn das gemeinschaftliche Organ die Eignungsanforderungen nicht erfüllt**, nimmt das Netzwerk in Form einer gebildeten oder noch zu bildenden Bietergemeinschaft teil, wobei die entsprechenden Bestimmungen vollständig anzuwenden sind (s. ANAC-Festsetzung Nr. 3 vom 23. April 2013).

Für alle Netzwerkarten muss die gemeinsame Teilnahme an Ausschreibungen im Netzwerk-Vertrag als eines der im gemeinschaftlichen Programm enthaltenen strategischen Ziele enthalten sein, während die Vertragsdauer der Dauer der Realisierung des Auftrags angemessen sein muss (vgl. obig zitierte ANAC-Festsetzung).

Die Rolle eines auftraggebenden/federführenden Mitglieds einer Bietergemeinschaft kann auch von einem ständigen Konsortium bzw. einer Unterbietergemeinschaft übernommen werden, in den Formen eines gebildeten ordentlichen Konsortiums oder eines Netzwerkzusammenschlusses.

Zu diesem Zweck muss, falls das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) verfügt, besagtes Organ die Eigenschaft des Beauftragten der

Unterbietergemeinschaft übernehmen; wenn das Netzwerk hingegen über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder über kein gemeinschaftliches Organ verfügt, muss die Rolle des Beauftragten durch Auftrag gemäß Art. 48 Abs. 12 des Kodex und Angabe der Aufteilung der Beteiligungsanteile den am Netzwerk beteiligten und an der Ausschreibung teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern übertragen werden.

Im Sinne des Art. 186-bis, Absatz 6 des K.D. Nr. 267, i.g.F., vom 16.03.1942 darf ein Unternehmen, welches zu einem Ausgleich mit Fortführung der Geschäftstätigkeit zugelassen worden ist, sofern es nicht als Beauftragter auftritt und unter der Bedingung, dass andere an der Bietergemeinschaft teilhabende Unternehmen keinem Insolvenzverfahren unterzogen sind, am Bieterverfahren teilnehmen.

Gemäß **Art. 24 Abs. 7 des Kodex** darf der Zuschlagsempfänger der Planungsleistungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, weder an öffentlichen Bauaufträgen noch an etwaigen Unteraufträgen oder Akkordaufträgen beteiligt sein, die von der ausgeführten Planungstätigkeit abgeleitet sind. An denselben Aufträgen, Unteraufträgen und Akkordaufträgen darf kein Subjekt beteiligt sein, welches vom Zuschlagsempfänger abhängig ist oder diesen beherrscht oder mit ihm verbunden ist. Beherrschungs- und Verbindungsverhältnisse werden nach Maßgabe dessen, was in Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, festgestellt. Die besagten Verbote gelten außerdem für die Angestellten des Auftragnehmers des Planungsauftrags, für seine Mitarbeiter an der Ausführung des Auftrags und für deren Angestellte sowie für die mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Planung beauftragten Subjekte und für deren Angestellte. Besagte Verbote finden nicht Anwendung, wenn die eben genannten Subjekte beweisen, dass durch die erworbene Erfahrung in der Ausführung der Planungsaufträge kein Vorteil begründet wurde, welcher zu einer Verfälschung des Wettbewerbs mit den anderen Wirtschaftsteilnehmern führen könnte.

6. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Vom Ausschreibungsverfahren sind die Wirtschaftsteilnehmer **ausgeschlossen**, für welche Ausschlussgründe wie in Art. 80 des Kodex vorliegen.

In jedem Fall **ausgeschlossen** sind Wirtschaftsteilnehmer, die Aufträge in Zuwiderhandlung von Art. 53, Abs. 16-ter des D.Lgs. von 2001, Nr. 165 beauftragt haben.

Die fehlende Annahme der Bestimmungen der Integritätsvereinbarung stellt einen Ausschlussgrund nach Art. 1, Abs. 17 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 dar.

7. BESONDERE ANFORDERUNGEN UND BEWEISMITTEL

Die Bieter müssen, bei Strafe des Ausschlusses, im Besitz der Anforderungen sein, wie in den nachfolgenden Absätzen vorgesehen. Die zum Beleg der erfüllten Anforderungen von den Wirtschaftsteilnehmern erforderlichen Unterlagen müssen mithilfe des AVCPass übermittelt werden, in Übereinstimmung mit der ANAC-Beschlussfassung Nr. 157 vom 17. Februar 2016.

Gemäß Art. 59, Abs. 4, Buchst. b) des Kodex sind Angebote ohne die von diesen Vergabebedingungen verlangten Qualifikationen unzulässig.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 des Kodex können Gesellschaften für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Gründung die Erfüllung der verlangten wirtschaftlich-finanziellen und technisch-organisatorischen Anforderungen folgendermaßen nachweisen:

- Personengesellschaften oder Genossenschaften durch die Kapazitäten der Gesellschafter;
- Kapitalgesellschaften durch die Kapazitäten der Gesellschafter, der technischen Leiter oder der Techniker mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

7.1 ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFLICHE EIGNUNG

Die Anforderungen an die berufliche Eignung werden sowohl mit Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer sowie die Freiberufler der Arbeitsgemeinschaft gegeben.

Anforderungen des Bieters

a) Die Anforderungen wie in d.m. vom 2. Dezember 2016 Nr. 263

Ein nicht in Italien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem der Länder laut Art. 83 Abs. 3 des Kodex niedergelassener Teilnehmer muss das entsprechende Handelsregister bzw. die Eintragung in das von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorgesehene entsprechende Berufsverzeichnis oder eine eidesstattliche oder eine gemäß den im Mitgliedstaat seiner Niederlassung geltenden Bedingungen verfasste Erklärung vorlegen.

b) (für sämtliche Arten von Gesellschaften und für Konsortien) **Eintragung im Handelsregister** der Handelskammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft für Berufe, die im Einklang mit denjenigen stehen, die Gegenstand dieses Ausschreibungsverfahrens sind.

Ein nicht in Italien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem der Länder laut Art. 83 Abs. 3 des Kodex niedergelassener Teilnehmer muss das entsprechende Handelsregister oder eine eidesstattliche oder eine gemäß den im Mitgliedstaat seiner Niederlassung geltenden Bedingungen verfasste Erklärung vorlegen.

Anforderungen für Arbeitsgemeinschaften

Für die Durchführung des Auftrags ist eine Mindest-Arbeitsstruktur vorzulegen, die aus den folgenden Qualifikationen besteht:²:

1. 1 **verantwortlicher Projektleiter für die architektonische Planung;**
2. 1 **verantwortlicher Projektleiter für die statische Planung;**
3. 1 **verantwortlicher Projektleiter für die Anlagenplanung;**
4. 1 **verantwortlicher Projektleiter für Thermotechnik und Umwelt- und Energieleistung;**
5. 1 **verantwortlicher Projektleiter für die Leistungen zur Unterstützung des EVV für die zweisprachige (italienisch und deutsch) Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauausführung**
6. 1 **verantwortlicher Sachverständiger für bautechnische Fragen;**
7. 1 **verantwortlicher Sicherheitskoordinator in der Planungs- und Ausführungsphase;**
8. 1 **verantwortlicher Projektleiter für die Katasterleistungen;**

Was die **Figuren 1, 2, 3, 5, 6, und 7** betrifft, so müssen die identifizierten Personen im Besitz des Hochschulabschlusses (fünfjährige Ausbildung oder Fachhochschulabschluss) in Architektur/Bauingenieurwesen, Bautechnik oder in einem technischen Fach sein, das die vorwiegende Leistung dieser Ausschreibung betrifft. Personen, die keinen Hochschulabschluss in Bauingenieurwesen oder Bautechnik absolviert haben, aber vor der Reform gemäß DPR 328/2001 zur Ausübung des Berufs befähigt waren, müssen zumindest die Eintragung im Berufsregister Abschnitt A, Sektor Bauingenieurwesen und Bautechnik vorweisen. Obige Berufsangehörige müssen darüber hinaus seit mindestens 10 Jahren in ihren jeweiligen Berufskammern geführt werden und die Voraussetzungen der gesetzlich geregelten Weiterbildungs-Credits über die gesamte Dauer der Ausschreibung erfüllen.

² Die Mindestqualifikationen der Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich des Gegenstands der Ausschreibung und der Art der zu übertragenden Dienste müssen von den Teilnehmern garantiert werden, wie in Art.46 des D.lgs. 50/2016 geregelt.

Der Berufsangehörige wie unter Punkt 6 muss darüber hinaus nachweislich Erfahrung in den Tätigkeiten haben, die Gegenstand der Leistungen sind. Der Sachverständige für bautechnische Fragen kann durch Figuren wie Bauleiter und Baustelleninspektoren gemäß Art. 101 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen unterstützt werden.

Der Berufsangehörige **unter Punkt 7** muss ebenso die Bescheinigungen/Zulassungen gemäß Art. 98 des D.Lgs. Nr. 81/08 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen besitzen.

Es ist möglich, dass sämtliche Berufsbilder in einer Figur vereinigt sind, sofern diese Person im Besitz der notwendigen Qualifikationen, Zulassungen und Bescheinigungen ist, genauso wie es möglich ist, für dieselbe Leistung mehr als eine Person anzugeben.

Es ist die Art des beruflichen Verhältnisses zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer am Wettbewerb und den Berufsangehörigen anzugeben, die sowohl als Mitglieder eines eventuellen zeitlich begrenzten Zusammenschlusses von Freiberuflern wie als Mitglieder der Belegschaft der Organisation des Wirtschaftsteilnehmers mit dem Status des Angestellten oder Projektmitarbeiters desselben auftreten können.

Hinsichtlich der Berufsbilder der Arbeitsgemeinschaften wird darauf hingewiesen, dass die **Nutzung von Kapazitäten von Hilfssubjekten** für die Anforderungen der beruflichen Eignung wie im vorangegangenen Abschnitt 7.1 nicht zulässig ist – wie genauer im folgenden Abschnitt 8 ausgeführt – da es sich um **Anforderungen zur beruflichen Eignung handelt, die der Auftragnehmer selbst erfüllen muss**. Diese Anforderungen beziehen sich auf die bloße und subjektive berufliche Eignung des Auftragsausführenden und sind nicht durch ein Hilfssubjekt zu ersetzen, dessen Anwendungsbereich auf die Leistungsfähigkeit für die rein wirtschaftlich-finanziellen und technisch-organisatorischen Anforderungen begrenzt ist, wie in den Ausschreibungsunterlagen angegeben.

Hinweis Im Fall einer Bietergemeinschaft (RTP) müssen die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die ein juristisches/vertragliches Verhältnis mit Auftrag gebenden oder federführenden Mitglied unterhalten, dennoch für die der Ausschreibung zugrundeliegenden Leistungen im Sinne von Haupt- oder Nebenleistungen verantwortlich sein, welche hinsichtlich und in Übereinstimmung mit der Aufteilung der Beteiligungsanteile und Dienstteile, wie im Teilnahmeantrag angegeben, zuschreibbar sind.

7.2 ANFORDERUNGEN AN DIE WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

- c) ein **“angemessener Versicherungsschutz”** gegen Berufsrisiken, dessen Höhe den Baukosten des zu planenden Gebäudes entsprechen muss, wie von Art. 83, Abs. 4, Buchst. c) des Kodex zugelassen und in Anlage XVII, Teil eins, Buchst. a) in Höhe von **1.500.000 €** angegeben.

Diese Anforderung ist durch Einreichung der Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zu belegen.

7.3 ANFORDERUNGEN AN DIE TECHNISCH-ORGANISATORISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

- d) ein **Verzeichnis der in den vergangenen 10 Jahren durchgeführten und vor Veröffentlichungsdatum dieser Ausschreibung abgeschlossenen Ingenieurs- und Architekturdiensten** in Bezug auf **Arbeiten** der Kategorie E.21, Komplexitätsgrad 1,20, über einen Gesamtbetrag der Leistungen von 995.000,00 € (entspricht ca. 1-mal dem geschätzten Betrag der Arbeiten, auf die sich die Leistung bezieht);
- e) **spezifische, in den vergangenen 10 Jahren durchgeführte und vor Veröffentlichungsdatum dieser Ausschreibung abgeschlossene Ingenieurs- und Architekturdienste** mit den folgenden Eigenschaften: Der Wirtschaftsteilnehmer muss zwei Dienste in Bezug auf **Arbeiten** der Kategorie E.21, Komplexitätsgrad 1,20, über einen Gesamtbetrag der Leistungen von 495.000,00 € durchgeführt haben (entspricht ca. 0,5-mal dem geschätzten Betrag der Arbeiten, auf die sich die Leistung bezieht);

Hinweis

- Die unter Buchst. c) und d) aufgeführten finanziellen und technischen Mindestanforderungen müssen kumulativ vom Zusammenschluss erbracht werden. Der Beauftragte muss die Teilnahmevoraussetzungen in jedem Fall in einem anteilig höheren Maße als jede seiner Auftraggeber besitzen;
- die Anforderung unter Buchst. e) ist nicht teilbar, d.h. der für jede der zwei Dienste erforderliche Betrag darf nicht aufgeteilt werden, also nicht als Summe aus Beträgen für mehrere Dienste hervorgehen. Bei Gemeinschaftsbeteiligungen müssen die zwei spezifischen Dienste, die für die Kategorie erforderlich sind, die sog. „Vorzeigedienstleistungen“, gänzlich von einem einzigen Subjekt des Zusammenschlusses erbracht worden sein;
- Der Beleg für die unter den Punkten d) und e) erfüllten Anforderungen hat durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie über einwandfreie und fachgerechte Durchführung der Dienste vonseiten öffentlicher und/oder privater Auftraggeber oder alternativ in Form von Verträgen und dazugehörigen Rechnungen zu erfolgen. Aus dieser Dokumentation müssen der Ausführende des Dienstes, der Gegenstand desselben und der geleistete Dienst sowie die Kategorien/ID der Arbeiten und die Beträge der Leistungen hervorgehen;
- gemäß Art. 8 des DM 17-6-2016 qualifizieren höhere Komplexitätsgrade auch für Arbeiten geringer Komplexität innerhalb derselben Kategorie von Arbeiten. In Bezug auf den Vergleich zu Zwecken des Nachweises der Anforderungen zwischen den aktuellen Klassifizierungen und denen von Gesetz 143/1949 wird auf die ANAC-Richtlinien Nr. 1 „Allgemeine Grundzüge zur Übertragung von Architektur- und Ingenieursdiensten“ verwiesen;
- zu Zwecken des Nachweises der Anforderungen von ständigen Konsortien gemäß Art. 46 Abs. 1, Buchst. f) des Kodex und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen darf das ständige Konsortium in den ersten fünf Jahren nach Gründung sämtliche Anforderungen anhand der Anforderungen der zusammengeschlossenen Gesellschaften belegen.

7.4 HINWEISE FÜR BIETERGEMEINSCHAFTEN, ORDENTLICHE KONSORTIEN, NETZWERKZUSAMMENSCHLÜSSE, EWIF

Hinweis: Bei Bietergemeinschaften muss das federführende Mitglied gemäß Art. 83, Abs. 8 des Kodex in jedem Fall die Anforderungen im höheren Ausmaß erfüllen und die Leistungen im höheren Ausmaß erbringen.

Das federführende Mitglied einer vertikalen Bietergemeinschaft muss laut Art. 48, Abs. 2 die aufgeführten Leistungen als Hauptleistungen erfüllen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, die Auftrag gebenden Mitglieder dagegen die als Nebenleistungen ausgeschriebenen leisten.

Wirtschaftsteilnehmer, die sich in Zusammenschlüssen bewerben, müssen die im Folgenden aufgeführten Teilnahmeanforderungen erfüllen.

Für Netzwerkzusammenschlüsse, ordentliche Konsortien und EWIF gelten die für Bietergemeinschaften vorgesehenen Regelungen, sofern vereinbar. Bei ordentlichen Konsortien kommt dem Konsortiumsmitglied, das den größten Anteil der Leistungen übernimmt, die Rolle des Hauptvertreters zu, die dem des federführenden Mitglieds gleichgestellt sein muss.

Im Falle, dass es sich beim Auftrag gebenden/federführenden Mitglied einer Bietergemeinschaft um ein ordentliches Konsortium oder eine Unterbietergemeinschaft handelt, die in Form eines gegründeten Zusammenschlusses oder einer Netzwerkzusammenschlusses auftreten, sind die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen gemäß denselben Modalitäten wie für Bietergemeinschaften zu erfüllen.

Die Anforderungen laut **d.m. 263/2016** wie in Punkt **7.1 Buchst. a)** müssen von jedem verbundenen Wirtschaftsteilnehmer je nach seiner Typologie erbracht werden.

Bei Bietergemeinschaften gilt als Teilnahmebedingung das Vorhandensein von wenigstens einem jungen Freiberufler in der Funktion des Planers, gemäß Art. 4 des MD 263/2016³.

Die Anforderung bezüglich der Eintragung in das Unternehmensregister bei der Handelskammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, wie in **Punkt 7.1 Buchst. b)** ist zu erfüllen durch:

- a. jedes der sich bereits in einem Zusammenschluss oder einem Konsortium befindlichen Unternehmen oder Unternehmen, die dabei sind, solche zu begründen oder EWIF;
- b. jeden der Wirtschaftsteilnehmer, der am Netz-Vertrag teilnimmt, und als Ausführender der Leistung aufgeführt ist und vom Netz selbst, wenn dieses Rechtspersönlichkeit besitzt.

Alle Freiberufler, die in der Arbeitsgruppe als Ausführende der Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, angegeben sind, müssen im Berufsregister eingetragen sein.

Alle Freiberufler gemäß Punkt 7 der unter Abschnitt 7.1 erforderlichen Arbeitsstruktur, die als Beauftragte für die Leistung der Sicherheitskoordination benannt werden, müssen die Anforderungen für die Zulassung gemäß Art. 98 des D.Lgs. 81/2008 erfüllen.

Die Anforderungen zum angemessenen Versicherungsschutz laut Punkt 7.2, Buchst. c) müssen von der Bietergemeinschaft als ganze erbracht werden. Diese Anforderung muss zum hauptsächlichen Teil vom federführenden Mitglied erbracht werden, im Besonderen wie folgt:

- a. Summe der Policenobergrenzen der einzelnen Teilnehmer des Zusammenschlusses; in jedem Fall muss jeder Teilnehmer des Zusammenschlusses eine Obergrenze aufweisen, die proportional dem Betrag der von ihm durchzuführenden Dienste entspricht;
- b. einheitliche Police des federführenden Mitglieds in der angegebenen Obergrenze, mit ausgedehnter Deckung auf alle Teilnehmer des Zusammenschlusses.

Im Falle eines **horizontalen** Zusammenschlusses muss die Anforderung des Dienstverzeichnisses, wie unter vorangegangenem **Punkt 7.3 Buchst. d) in Bezug auf die Dienste** vom gesamtem Zusammenschluss erbracht werden, und zwar vom federführenden Mitglied der gesamten Gruppe zum hauptsächlichen Teil und von den Auftrag gebenden Mitgliedern zum geringeren Teil. Unbeschadet des Vorhergehenden wird jedoch spezifiziert, dass zur Gliederung der Bieter in der Bietergemeinschaft keine Mindestauflagen für den Besitz der Anforderungen für jedes Auftrag gebende Mitglied bestehen. Hinsichtlich der Anforderungen zum Dienstverzeichnis, wie in Punkt 7.3, Buchst. d) wird daher ein Beitrag von einem jeden Mitglied des Zusammenschlusses verlangt, denn unter der Voraussetzung, dass diese Anforderung von der gesamten Gemeinschaft erfüllt wird, müssen sowohl das federführende Mitglied (zum hauptsächlichen Teil) als auch die Auftrag gebenden Mitglieder (zum beliebigen Teil) zu ihrer Erfüllung beitragen.

Im Fall einer vertikalen Bietergemeinschaft muss jedes Mitglied die Anforderung des Dienstverzeichnisses wie im vorangegangenen **Punkt 7.3 Buchst. d)** im Hinblick auf die von ihm beabsichtigten durchzuführenden Leistungen erfüllen, wobei das federführende Mitglied weiterhin die Anforderung zur Hauptleistung erfüllen muss.

Die Anforderung für die beiden Vorzeigedienstleistungen wie im vorangegangenen **Punkt 7.3 Buchst. e)** muss eine horizontale Bietergemeinschaft als Ganze erfüllen, unbeschadet der Tatsache, dass dem federführenden Mitglied die Anforderung der Erfüllung des hauptsächlichen Teils zukommt. Im

³ Art. 4, Abs. 1, des MD vom 2. Dezember 2016, Nr. 263 schreibt vor, dass „Bietergemeinschaften außerdem das Vorhandensein wenigstens eines jungen Planers mit Hochschulabschluss und Berufszulassung vorweisen müssen, der seit weniger als fünf Jahren der Berufsausübung nachgeht, gemäß den Bestimmungen des europäischen Mitgliedstaats, in dem der Planer seinen Wohnsitz hat.“ Daher muss der junge Planer nicht notwendigerweise Teil der Arbeitsgemeinschaft als Auftrag gebendes Mitglied sein; es ist ausreichend, dass seine Präsenz in einem freien oder abhängigen Arbeitsverhältnis mit anderen Komponenten der Gemeinschaft äußert, wie im obig zitierten MD vorgesehen. Davon unbeschadet bleibt, dass zur Erfüllung der Anforderung laut Art. 4 des MD 263/2016 die Beteiligungsleistung des jungen Planers im Rahmen der Bietergemeinschaften, denen Architektur- und Ingenieursdienste übertragen werden, in jedem Fall die Teilnahme an der spezifischen Planungsaktivität einbeziehen muss.

Besonderen können die beiden Vorzeigedienstleistungen in Bezug auf Einzelkategorie und ID von einem einzigen Subjekt bzw. von zwei unterschiedlichen Komponenten des Zusammenschlusses ausgefüllt werden, sofern der jeweilige Dienst nicht unteilbar ist.

Im Fall einer vertikalen Bietergemeinschaft dagegen muss jedes Mitglied die Anforderung der beiden „Vorzeigedienstleistungen“ wie im vorangegangenen **Punkt 7.3 Buchst.** im Hinblick auf die von ihm beabsichtigten durchzuführenden Leistungen erfüllen, wobei das federführende Mitglied die beiden zur vorherrschenden Kategorie gehörenden Vorzeigedienstleistungen ausfüllen muss.

7.5 HINWEISE FÜR STÄNDIGE KONSORTIEN

Ständige Konsortien müssen die in den folgenden Bestimmungen aufgeführten Teilnahmeanforderungen einhalten.

Die Anforderungen **von D.M. 263/2016**, wie in **Punkt 7.1 Buchst. a)** müssen erfüllt sein:

- von den Konsortiumsmitgliedern für die Konsortien von Freiberuflergesellschaften und Ingenieurgesellschaften, wie in Art. 5 des zitierten Erlasses angegeben.
- von den Konsortiumsmitgliedern für Freiberuflerkonsortien, wie in Art. 1 des zitierten Erlasses angegeben.

Die Anforderung bezüglich der Eintragung in das Register bei der Handelskammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, wie in **Punkt 7.1 Buchst. b)** ist zu erfüllen durch das Konsortium und die als Ausführende angegebenen zusammengeschlossenen Gesellschaften.

Alle Freiberufler, die in der Arbeitsgruppe als Ausführende der Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, angegeben sind, müssen im Berufsregister eingetragen sein.

Alle Freiberufler gemäß Punkt 7 der unter Abschnitt 7.1 erforderlichen Arbeitsstruktur, die als Beauftragte für die Leistung der Sicherheitskoordination benannt werden, müssen die Anforderungen für die Zulassung gemäß Art. 98 des D.Lgs. 81/2008 erfüllen.

Die Konsortien laut Art. 46, Abs. 1, Buchst. f) führen die Leistungen entweder mit ihrer eigenen Organisation oder mithilfe von Konsortiumsmitgliedern, die bei der Ausschreibung anzugeben sind, aus, ohne dass dieser Umstand eine Untervergabe darstellt, wobei die gesamtschuldnerische Haftung derselben gegenüber der Vergabestelle unberührt bleibt. Die Anforderungen an die wirtschaftlich-finanzielle sowie technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit laut Art. 47, Abs. 2 bis des Kodex werden nach Untersuchung des tatsächlichen Vorliegens besagter Anforderungen gegenüber den einzelnen Konsortiumsmitgliedern geprüft.

8. NUTZUNG DER KAPAZITÄT VON HILFSSUBJEKTEN

Gemäß Art. 89 des Dlgs. 50/2016 darf der Bieter die Kapazitäten von Hilfssubjekten in Anspruch nehmen und die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlicher, finanzieller, technischer und organisatorischer Natur gemäß Art. 83, Abs. 1, Buchst. b) und c) des Kodex durch Rückgriff auf die Anforderungen anderer Subjekte, auch Mitgliedern des Zusammenschlusses, belegen.

Für die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen an die berufliche Eignung gemäß Art. 7.1 ist die Nutzung der Kapazitäten von Hilfssubjekten unzulässig.

Der Bieter hat die Unterlagen und Erklärungen des Hilfssubjekts wie in Abschnitt 15 angegeben, vorzulegen.

Das Hilfssubjekt muss über die in Art. 80 des Kodex vorgesehenen Anforderungen verfügen und diese in der Ausschreibung durch Vorlage einer eigenen DGUE, die in den einschlägigen Teilen auszufüllen ist, sowie einer Ergänzungserklärung in den Bestimmungen wie unter Punkt 15.3.1 zu belegen.

Gemäß Art. 89, Abs. 1 des Kodex sind im Nutzungsvertrag - **bei sonstiger Nichtigkeit** - die vom Hilfssubjekt zur Verfügung gestellten Voraussetzungen und Ressourcen anzuführen.

Bieter und Hilfssubjekt haften als Gesamtschuldner gegenüber der Vergabestelle hinsichtlich der Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind.

Die Inanspruchnahme von mehreren Hilfssubjekten ist zulässig. Das Hilfssubjekt darf seinerseits nicht auf ein Hilfssubjekt zurückgreifen.

Gemäß Art. 89, Abs. 7 des Kodex und **bei sonstigem Ausschluss** darf das Hilfssubjekt seine Kapazitäten nicht mehr als einem Bieter zur Verfügung stellen, und Bieter und Hilfssubjekt, auf das der Bieter bei den Voraussetzungen zurückgreift, dürfen nicht gemeinsam an der Ausschreibung teilnehmen.

Das Hilfssubjekt kann die Rolle eines Unterauftragnehmers im Rahmen der bereitgestellten Kapazitäten übernehmen.

Das Hilfssubjekt eines Bieters kann als Unterauftragnehmer eines anderen Bieters angegeben werden.

Im Falle unwahrer Erklärungen, unbeschadet der Anwendung von Art. 80 Abs. 12 des Kodex wird der Teilnehmer gemäß Art. 89, Abs. 1, ausgeschlossen und die vorläufige Sicherheit einbehalten.

Ausgenommen die Fälle von Falscherklärungen, falls in Bezug auf das Hilfssubjekt zwingende Ausschlussgründe festgestellt werden oder falls dieses die einschlägigen Auswahlkriterien nicht erfüllt, verpflichtet die Vergabestelle gemäß Art. 89, Abs. 3 des Kodex den Zuschlagsempfänger, das Hilfssubjekt zu ersetzen.

In jeder beliebigen Phase der Ausschreibung, in der es notwendig ist, das Hilfssubjekt zu ersetzen, meldet die Kommission diese Erfordernis dem EVV, welches den Teilnehmer schriftlich gemäß der Modalitäten in Punkt 2.3 auffordert, das Hilfssubjekt innerhalb einer angemessenen Frist ab Erhalt der Aufforderung zu ersetzen. Der Teilnehmer muss innerhalb dieser Frist die Dokumente des eintretenden Hilfssubjekts vorlegen, wie in Punkt 15.2 angegeben. Wenn genannte Frist ohne Antwort verstreicht oder keine Verlängerung derselben beantragt wird, fährt die Vergabestelle mit dem Ausschluss des Teilnehmers aus dem Verfahren fort.

Bei unterbliebener Vorlage der Erklärungen des Hilfssubjekts oder des Nutzungsvertrags kann dies im Rahmen eines Nachforderungsverfahrens behoben werden, unter der Bedingung, dass diese Unterlagen bereits zuvor vorlagen und mit Dokumenten mit sicherem Datum, das vor der Vorlagefrist des Angebots liegt, bezeugt werden.

Die unterbliebene Angabe der vom Hilfssubjekt zur Verfügung gestellten Voraussetzungen und Ressourcen ist dagegen nicht behebbbar und bewirkt den Ausschluss vom Verfahren, da sie einen Nichtigkeitsgrund des Nutzungsvertrags darstellt.

9. UNTERVERGABE

Der Bieter darf Dienste, die Gegenstand dieses Ausschreibungsverfahrens sind, in den Beschränkungen und unter den Bedingungen laut Art. 31, Abs. 8 und 105 des Kodex und wie in den ANAC-Richtlinien Nr. 1 „Allgemeine Grundzüge zur Übertragung von Architektur- und Ingenieursdiensten“, aktualisiert im Gesetzeserlass 56/2017 mit Beschluss des Rats der Aufsichtsbehörde Nr. 138 vom 21. Februar 2018 eingehender beschrieben, untervergeben, unter der Bedingung, dass dies in der EEE ausdrücklich vermerkt wird und die Bestandteile des Dienstes angegeben werden, welche Dritten überlassen werden sollen, wobei dennoch zu prüfen ist, dass der Subunternehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen einhält.

Zu Zwecken der Untervergabe der Leistungen, in die der Dienst sich gliedert, und unbeschadet der Beschränkungen wie oben, müssen Subunternehmer die Voraussetzungen wie in Art. 80 des Kodex erfüllen.

Tätigkeiten nach Art. 10, Abs. 3 des Kodex sind nicht als zur Untervergabe bestimmte Leistungen konzipiert.

10. VORLÄUFIGE SICHERHEIT

Gemäß Art. 93, Abs. 1, ist die Einreichung einer Bürgschaft in Höhe von 1.242,86 € erforderlich, was 2% des Ausschreibungsbetrags entspricht, abzüglich des Betrags für den Bestandteile des Dienstes, der die

Aufsetzung des endgültigen Entwurfs-/Werkplanung und der Leistungen zur Unterstützung des EVV zum Gegenstand hat.

Nach Art. 93 Abs. 7 wird der Betrag der Sicherheit und ihrer etwaigen Erneuerung für Unternehmen um 50% herabgesetzt, für welche von akkreditierten Stellen nach den europäischen Normen der Serien UNI CEI EN 45000 und UNI CEI EN ISO/IEC 17000 die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach den europäischen Normen der Serie UNI CEI ISO 9000 ausgestellt worden ist. Die Reduktion um 50%, die nicht mit der für den ersten Zeitraum wie unter Art. 93, Abs. 7 kumulierbar ist, findet auch gegenüber Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Zusammenschlüssen von Wirtschaftsteilnehmern oder ordentlichen Konsortien Anwendung, die ausschließlich von Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen gebildet wurden.

Zur Nutzung der Ermäßigungen nach Art. 93, Abs. 7 des Kodex, hat der Bieter gleichzeitig zur Einreichung der vorläufigen Kautions den Besitz der entsprechenden Voraussetzungen anzumelden und zu dokumentieren, indem er eine beglaubigte Kopie seiner Bescheinigungen vorlegt. Die Voraussetzung für die Art **Kleinst-, Klein- und mittleren Wirtschaftsteilnehmer**⁴ muss im Rahmen der EEE im ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereich erfolgen.

Daneben finden die weiteren Ermäßigungssätze nach Art. 93 Abs. 7 D.Lgs. 50/2016 für Unternehmen Anwendung, die über die Bescheinigungen gemäß dieser Regelung verfügen, unbeschadet der Tatsache, dass im Fall von Kumulation von Ermäßigungen die nachfolgende Reduktion auf den Betrag angerechnet werden muss, der sich aus der vorhergehenden ergibt.

Zudem ist eine Verpflichtungserklärung vonseiten eines Bank- oder Versicherungsinstituts oder eines anderen Rechtssubjekts nach Art. 93, Abs. 3 des Kodex notwendig. Diese kann gemäß Art. 93, Abs. 8 des Kodex auch von einem anderen Institut als dem Aussteller der endgültigen Bürgschaft ausgegeben werden, nämlich dann, wenn der Bieter Auftragnehmer ist. **Kleinst-, Klein- und mittlere Wirtschaftsteilnehmer sowie Bietergemeinschaften und ordentliche Konsortien, welche von solchen gegründet wurden, müssen keine Verpflichtungserklärung einreichen**, unbeschadet der Notwendigkeit, ihre Beschaffenheit im Rahmen der EEE zu erklären.

Gemäß Art. 93 Abs. 6 des Kodex deckt die vorläufige Sicherheit die fehlende Unterzeichnung des Vertrags nach Zuschlagserteilung, welche auf einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand oder auf den Erlass einer gemäß den Art. 84 und 91 des GVD vom 06.11.2011, Nr. 159, ausgestellten Antimafia-Information mit Verhängung eines Verbots zurückzuführen ist. Als vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände gelten unter anderem der fehlende Nachweis der allgemeinen und besonderen Anforderungen und die unterbliebene Abgabe der verlangten Unterlagen, die für den Vertragsabschluss notwendig sind. Der eventuelle Ausschluss aus dem Verfahren vor der Zuschlagserteilung hat, außer in den Fällen gemäß Art. 89 Abs. 1 des Kodex, nicht den Einbehalt der vorläufigen Sicherheit zur Folge.

Die vorläufige Sicherheit deckt im Sinne des Art. 89 Abs. 1 des Kodex auch die im Rahmen der Nutzung der Kapazitäten von Hilfssubjekten abgegebenen Falscherklärungen.

Die vorläufige Sicherheit kann, nach Wahl des Bieters, in einer der folgenden Formen **geleistet werden**:

- a. **mit Banküberweisung**, zugunsten von

⁴ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zur Definition von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen (GU L 124 vom 20.5.2003, S. 36):

- **Kleinstunternehmen**: Unternehmen, die **weniger als 10 Personen beschäftigen** und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von **unter 2 Millionen EUR erzielen**.
- **Kleinunternehmen**: Unternehmen, die **weniger als 50 Personen beschäftigen** und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von **unter 10 Millionen EUR erzielen**.
- **Mittlere Unternehmen**: Unternehmen, die nicht zur Kategorie der Kleinst- oder Kleinunternehmen gehören, **weniger als 250 Personen beschäftigen** und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von **unter 50 Millionen EUR und eine Bilanzsumme von unter 43 Millionen EUR erzielen**.
- **Freischaffende werden Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen (MPMI) gleichgestellt**.

Banca d'Italia – Tesoreria di Bolzano
IBAN: IT95R0100003245210400000001

Im Verwendungszweck sind die folgenden vier Angaben zu treffen (die durch ein Abstandszeichen zu trennen sind) und in dieser Ordnung aufzuführen sind:

- I. **Nachname und Vorname** oder **Firmenname** des Einzahlenden (auch wenn identisch mit Auftraggeber) mit höchstens **26 Zeichen**;
- II. **IPA-Code** 1XB6M9, mit einer Höchstzahl von **6 Zeichen**;
- III. **CIG-Kennnummer**: 787105580F, mit einer Höchstzahl von **15 Zeichen**;
- IV. **Steuernummer des Einzahlenden** mit einer Höchstzahl von **16 Zeichen** (anzugeben, wenn im Überweisungsformat kein eigenes Feld dafür vorgesehen ist).

In diesem Fall ist der Beleg der erfolgten Überweisung von der Bank des Einzahlenden über das Portal zu übermitteln, die vom rechtlichen Vertreter des Teilnehmers oder seines Bevollmächtigten digital zu unterschreiben ist.

b. mit Bankscheck an Capo della Tesoreria dello Stato della Provincia di Bolzano; in allen Fällen sind diese bei den entsprechenden Ämtern zu hinterlegen, welche die Einzahlung des Gegenwertes für die Einrichtung des "provisorischen Depots in bar" nach Art. 172 der I.S.T. vornehmen.

In diesem Fall hat der Wirtschaftsteilnehmer den Beleg über die Hinterlegung des Schecks über das Portal zu übermitteln und diesen durch den rechtlichen Vertreter des Einzahlenden oder seines Bevollmächtigten digital unterzeichnen zu lassen.

c. mit Bank- oder Versicherungsbürgschaft, ausgestellt von Bank- oder Versicherungsinstituten, die die Voraussetzungen nach Art. 93, Abs. 3 des Kodex erfüllen. In jedem Fall muss die Bankbürgschaft der Vorlage gemäß Art. 103, Abs. 9 des Kodex zu entsprechen.

Vor der Unterzeichnung müssen die Wirtschaftsteilnehmer überprüfen, dass der Sicherungsgeber im Besitz der Ermächtigung zur Ausstellung von Sicherheiten ist, indem sie folgende Websites konsultieren:

- <http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/intermediari/index.html>
- <http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/garanzie-finanziarie/>
- http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/soggetti-non-legittimati/Intermediari_non_abilitati.pdf
- http://www.ivass.it/ivass/impresе_jsp/HomePage.jsp

Wird eine Bürgschaft geleistet, muss der Wirtschaftsteilnehmer im Portal diese in Umschlag A beifügen. Alternativen sind:

- Bürgschaft in digitaler Form, gemäß Art. a, Buchst. p) des D.Lgs. vom 7. März 2005 Nr. 82, die mit digitaler Unterschrift vonseiten des Rechtssubjekts zu versehen ist, die über die nötigen Befugnisse verfügt, den Sicherungsgeber zu verpflichten.
- Informatische Kopie eines analogen Dokuments (eingescanntes Papierdokument) gemäß den von Art. 22 Abs. 1 und 2 des D. Lgs. Nr. 82/2005 vorgesehenen Modalitäten. In diesen Fällen muss die Konformität der Abschrift mit dem Original von einer Amtsperson durch Anbringung der digitalen Unterschrift (Art. 22 Abs. 1 des GVD Nr. 82/2005) oder durch eine entsprechende Authentizitätserklärung bescheinigt sein, die von einem Notar oder einer Amtsperson mit digitaler Unterschrift unterzeichnet ist (Art. 22, Abs. 2 des D.Lgs. Nr. 82/2005).

Die **Bürgschaft** muss:

- 1) die ausdrückliche Erwähnung des Gegenstands und des Sicherungsgebers enthalten;

- 2) für alle Wirtschaftsteilnehmer des gegründeten / zu gründenden Zusammenschlusses/ordentlichen Konsortiums oder EWIF oder Netzwerkzusammenschlusses bzw. auf ein einziges Konsortiumsmitglied ausgestellt sein, wenn es sich um ein ständiges Konsortium handelt;
- 3) dem Muster entsprechen, das mit D.M. Nr. 31 vom 19. Januar 2018 verabschiedet wurde (GU Nr. 83 vom 10. April 2018) und die *“Regolamento con cui si adottano gli schemi di contratti tipo per le garanzie fideiussorie previste dagli artt. 103 comma 9 e 104 comma 9 del D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50”* (*“Verordnung, mit der die Muster-Vertragsentwürfe für die Bürgschaften übernommen werden, gemäß Art. 103. Abs. 9 und Art. 104, Abs. 9 des D.Lgs. 2016 Nr. 50”*) enthält.
- 4) *mindestens 240* Tage Gültigkeit beanspruchen (ab letztem Abgabetermin für die Einreichung des Angebots);
- 5) ausdrücklich vorsehen:
 - a. dass auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung beim Hauptschuldner verzichtet wird, nach Art. 1944 des Zivilgesetzbuches, des Inhalts, dass der Unterzeichner gesamtschuldnerisch mit dem Schuldner haftet;
 - b. dass auf Einwände gegen die Fristsetzungen gemäß Art. 1957, 2. Abs. des Zivilgesetzbuches verzichtet wird;
 - c. dass die Sicherheit auf einfaches schriftliches Anfordern der Vergabestelle innerhalb von 15 Tagen in Anspruch genommen werden kann;
- 6) die Verpflichtung zur Ausstellung der endgültigen Sicherheit, sofern sie vom Sicherungsgeber ausgestellt wird, enthalten ist.

Im Falle einer Aufforderung um Verlängerung der Laufzeit und der Gültigkeit des Angebots und der Bürgschaft, kann der Teilnehmer an Stelle der vorhergehenden, eine neue vorläufige Sicherheit eines anderen Sicherungsgebers vorlegen, unter der Bedingung, dass diese ausdrücklich ab dem Datum der Angebotsabgabe zu laufen beginnt.

Die unterbliebene Einreichung der vorläufigen Sicherheit und/oder die Verpflichtung zur Ausstellung einer endgültigen Bürgschaft ist nur dann mittels Nachforderungsverfahren zu beheben, wenn diese Dokumente bereits vor Angebotseinreichung ausgestellt worden sind. Der Wirtschaftsteilnehmer muss beweisen, dass diese Dokumente an einem Datum vor der Ablauffrist der Angebotseinreichung ausgestellt worden sind.

Ebenso ist die Einreichung einer Sicherheit im geringeren Wert oder ohne die oben angegebenen Merkmale (nur einigen Teilnehmern Bietergemeinschaft ausgestellt, fehlende obligatorische Bestimmungen etc.) behebbar.

Ein nicht behebbarer Ausschlussgrund besteht, falls die vorläufige Sicherheit von einer Person unterzeichnet ist, die nicht befugt ist, die Sicherheit auszustellen oder den Sicherungsgeber zu verpflichten.

11. LOKAL AUGENSCHHEIN

Es ist möglich, die Immobilien, die Gegenstand des Dienstes sind, fakultativ vor Ort in Augenschein zu nehmen.

Eventuelle Anfragen zu einem Lokalaugenschein müssen mit dem EVV vereinbart werden. Diese sind schriftlich bis zum 13/06/2019 an die E-Mail-Adresse ivana.zanini@agenziademanio.it zu richten, um rechtzeitig einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Anfragen, die nach diesem Datum eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in obiger E-Mail die folgenden Daten des Wirtschaftsteilnehmers angegeben werden müssen: Name des Bieters, Telefonnummer, Fax-/E-Mail-

Adresse; Namen und Funktionen der Personen, die den Lokalausweis durchführen sollen (höchstens zwei) mit den jeweiligen persönlichen Daten und Telefonnummern.

Der Lokalausweis muss vom Techniker bzw. vom rechtlichen Vertreter und Bevollmächtigten/technischen Leiter des betreffenden Subjekts, das an diesem Ausschreibungsverfahren teilnimmt, mit der Fotokopie eines gültigen Erkennungsdokuments durchgeführt werden. Wird der Lokalausweis durch einen Beauftragten durchgeführt, hat dieser eine entsprechende Bevollmächtigung sowie die Fotokopie eines gültigen Erkennungsdokuments seiner Person und des Bevollmächtigten mitzubringen.

Bei Beteiligung von Bietergemeinschaften kann der Lokalausweis durch den rechtlichen Vertreter/Bevollmächtigten/technischen Leiter eines der zusammengeschlossenen/sich zusammenschließenden Teilnehmern erfolgen. Im Fall von Konsortien nach Art. 46, Abs. 1, Buchst. f) des Kodex kann der Lokalausweis durch den rechtlichen Vertreter/Bevollmächtigten/technischen Leiter des Konsortiums bzw. eines der eventuellen ausführenden Mitglieder des Konsortiums erfolgen.

12. LEISTUNG DES ANAC-BEITRAGS

Gemäß Art. 2 der Beschlussfassung vom 21. Dezember 2016 der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC), veröffentlicht in GU Nr.43 vom 21/02/2017, sind Wirtschaftsteilnehmer, die an diesem Verfahren teilzunehmen beabsichtigen, vom Beitrag zugunsten des ANAC befreit.

13. MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG DES ANGEBOTS UND UNTERZEICHNUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Sämtliche Dokumente zu diesem Verfahren sind dem Auftraggeber, sofern nicht anderweitig angegeben, ausschließlich auf elektronischem Wege über das System im elektronischem Format und unterschrieben einzureichen, falls erforderlich per digitaler Unterschrift nach Art. 1, Abs. 1, Buchst. s) des D. Lgs. Nr. 82/2005 bei **Strafe des Ausschlusses**.

Der Teilnehmer hat das ANGEBOT dem Auftraggeber über das **System bis um 12 Uhr des Tages 30/06/2019** einzureichen. Später abgegebene Angebote sind unzulässig und jedenfalls regelwidrig.

Die genaue Uhrzeit und Datum der Entgegennahme der Angebote erfolgen auf Grundlage der Zeitangabe im System.

Sollte ein Betriebsausfall oder eine Störung des Systems auftreten, das die korrekte Einreichung der Angebote verhindert, wird der Auftraggeber die notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Regelmäßigkeit des Verfahrens unter Einhaltung der Leitlinien wie unter Art. 30 des D. Lgs. Nr. 50/2016 geregelt, wiederherzustellen, worunter auch die Aussetzung der Angebots-Einreichungsfrist bis zur Betriebswiederherstellung der Betriebsmittel sowie eine Verlängerung derselben in angemessener Dauer gegenüber der Schwere der Betriebsunterbrechung fallen können. Im Fall von Aussetzung und Verlängerung der Frist wird die Geheimhaltung der eingereichten Angebote bis zum Ablauf der verlängerten Frist garantiert. Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Angebote bereits eingereicht haben, können diese zurückziehen und eventuell ersetzen.

Eine solche Verlängerungsfrist wird zeitnah in Form eines entsprechenden Hinweises auf allen verfügbaren Internetadressen, wie in Punkt I.1 der Ausschreibung genannt, veröffentlicht.

Das **ANGEBOT** besteht aus:

A – **Verwaltungsunterlagen**;

B – **Technisches Angebot**;

C – **Preisangebot**;

Die Bieter müssen obige Unterlagen in den unterschiedlichen Abschnitten des Systems einreichen, wobei die Regeln in der folgenden Tabelle zu beachten sind:

Dokument	Abschnitt
Teilnahmeantrag (Anl. I)	Teilnahmeantrag am Ausschreibungsverfahren
F23 Bescheinigung über erfolgte Begleichung der Stempelsteuer	Beleg über Stempelsteuer
Teilnehmer-EEE (Anl. II)	EEE - Einheitliche Europäische Erklärung des Bieter-Unternehmens
EEE des Hilfssubjekts (Anl. II)	Eventuelle EEE - Einheitliche Europäische Erklärung für Subunternehmen
Ergänzungserklärung (Anl. III)	Ergänzungserklärung des Bieters
Eventuelle Ergänzungserklärung (Anl. III)	Ergänzungserklärung des Hilfssubjekts
Eidesstattliche Erklärung Art. 89 Abs. 1 - Nutzungsvertrag	Eventuelle Unterlagen zur Nutzung der Kapazität von Hilfssubjekten
Gründungsurkunde der Bietergemeinschaft oder ordentlichen Konsortiums	Eventuelle Urkunden zur Bietergemeinschaft oder Konsortien
Vollmachten	Eventuelle Vollmachten
Integritätsvereinbarung (Anl. IV)	Integritätsvereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gs. 190/2012
Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 EU-Verordnung 2016/679 (Anl. V)	Bieter-Datenschutzhinweis
Eventueller Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 EU-Verordnung 2016/679 (Anl. V)	Datenschutzhinweis des Hilfssubjekts
PASSOE	PASSOE
Vorläufige Sicherheit und Verpflichtung	Vorläufige Kautions und dazugehörige Unterlagen
Bescheinigungen und Unterlagen für die Ermäßigung der vorläufigen Sicherheit	Eventuell notwendige Dokumentation zur Ermäßigung der Kautions
Anlagen allgemeiner Natur	Eventuell zusätzliche Verwaltungsunterlagen
Dokument Technisches Angebot	Abschnitt
Technische Unterlagen mit den Inhalten gemäß Abs. 16 der Vergabebedingungen	Technische Unterlagen
Dokument Preisangebot	Abschnitt
Preisangebot	Preisangebot

Die Einreichung des ANGEBOTS muss auf der Website www.acquistinretepa.it im entsprechenden Abschnitt zu diesem Verfahren durch Durchführung der Verfahrensschritte erfolgen, mit denen die Unterlagen zum ANGEBOT vorbereitet und versendet werden können (im Einzelnen sind dies: ***Verwaltungsunterlagen, Technisches Angebot, Preisangebot.***

Vor dem Versand sind alle das Angebot bildenden Dateien in das pdf-Format umzuwandeln.

Die Einreichung des ANGEBOTS und der Versand erfolgen ausschließlich über das vom System vorgesehene angeleitete Verfahren, das durch Speicherung der Daten und durchgeführten Aktionen auch in mehreren Phasen erfolgen kann, unbeschadet der Tatsache, dass der Versand des ANGEBOTS notwendigerweise innerhalb der Ausschlussfristen der Einreichung erfolgen muss, wie obig geregelt. Die einzelnen Schritte müssen in der vom System festgesetzten Folge abgeschlossen werden.

Der Bieter wird gebeten, zum System gehörende Daten und jenen in der ANGEBOTSPHASE in den Unterlagen enthaltenen sorgfältig voneinander zu scheiden.

Zuvor durchgeführte Schritte können jederzeit abgeändert werden: In diesem Fall bitte sorgfältig das

angeleitete Angebot-Vorbereitungsverfahren des Systems einhalten, da die durchgeführten Änderungen Folgen für die nachfolgenden Schritte haben können. In jedem Fall ist der Bieter dafür verantwortlich, die Inhalte jeder Phase und jedes Schritts zur ANGEBOTS-Einreichung stets aktualisiert zu halten.

Der Versand des ANGEBOTS erfolgt in jedem Fall nur durch Auswahl der entsprechenden Funktion „Bestätigen und Versenden“ desselben.

Der Auftraggeber nutzt ein System, das besagte Aktionen und Tätigkeiten unter Wahrung größtmöglicher Geheimhaltung und Vertraulichkeit des ANGEBOTS und seiner Unterlagen ausführt, so dass Ursprung, Identifizierung und Unveränderbarkeit des Angebots selbst garantiert sind.

Die Einreichung des ANGEBOTS über das System erfolgt auf ausschließliches und vollständiges Risiko des Nutzers, welcher sämtliche Risiken für unterbliebenen oder verspäteten Erhalt des ANGEBOTS auf sich nimmt, zu dessen Ursachen u.a. zählen können: Ausfall/Störung der verwendeten elektronischen Instrumente, Probleme bei Verbindung und Übertragung, langsame Verbindung oder andere Gründe, wobei in jedem Fall die Consip S.p.A., der Systembetreiber und der Auftraggeber jegliche Haftung für Verzögerungen, technische Pannen und sämtliche andere Ursachen, die dazu führen, dass das ANGEBOT nicht innerhalb der Ausschlussfristen eingereicht wird, ablehnen.

Unbeschadet der unabdingbaren gesetzlichen Beschränkungen stellt der Bieter die Consip S.p.A., den Systembetreiber und den Auftraggeber von jeglicher Haftung für Störungen aller Art, Betriebsausfall oder -unterbrechungen der Systemfunktionsweise frei. Consip S.p.A. behält sich jedenfalls das Recht vor, bei Systemstörungen von ihr als notwendig erachtete Vorkehrungen einzuleiten.

Außerdem wird darauf hingewiesen:

- das innerhalb der Ausschlussfristen eingereichte ANGEBOT ist für den Bieter bindend;
- wer innerhalb der Ausschlussfristen ein ANGEBOT eingereicht hat, kann dieses wieder zurückziehen; ein zurückgezogenes ANGEBOT gilt als nicht eingereichtes Angebot.
- **Das System nimmt keine ANGEBOTE an, die nach der Ausschlussfrist zur Einreichung des ANGEBOTS eingereicht werden, sowie ANGEBOTE, die in einem oder mehreren obligatorisch auszufüllenden Teilen unvollständig sind.**

Der Bieter wird gebeten, als integralen Bestandteil des ANGEBOTS - **bei Strafe des Ausschlusses** - die in den nachfolgenden Abschnitten bezeichneten Dokumente beizufügen, und sie mit digitaler Unterschrift zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, diese Anlagen im dafür bestimmten Abschnitt aufzunehmen und **keine Daten zum Preisangebot in anderen Abschnitten als dem vorgesehenen anzugeben, bei Strafe des Ausschluss vom Verfahren.**

Der Bieter ist sich bewusst und billigt mit der Einreichung des ANGEBOTS, dass das System zu reinen Anzeigezwecken die vom Bieter ins System eingespeisten Dateien umbenennen darf; diese Änderungen betreffen weder den Inhalt des Dokuments noch seinen ursprünglichen Namen, die in jedem Fall unverändert bleiben.

Neben den Regelungen dieses Dokuments bleiben die systemeigenen betrieblichen und erklärenden Hinweise auf den Internetseiten zum Verfahren der Angebotseinreichung unberührt.

Bieter, die in zusammenschlossener Form teilzunehmen beabsichtigen (Bsp. Bietergemeinschaft/ständige und ordentliche Konsortien) müssen bei der Einreichung des ANGEBOTS die Form der Beteiligung und die zusammenschlossenen bzw. im Konsortium organisierten Wirtschaftsteilnehmer angeben. Das System generiert automatisch ein eigenes Kennwort ausschließlich für die zusammenschlossenen Teilnehmer, mit dem sie (in den Einschränkungen ihrer angegebenen Beteiligungform) das Ausfüllen des ANGEBOTS vornehmen können.

Die Ausschreibungsunterlagen, die dort wo erforderlich digital zu zeichnen sind, müssen vorzugsweise unter Zugrundelegung der diesen Vergabebedingungen angehängten Muster und jedenfalls in Übereinstimmung mit demselben erstellt werden. Beabsichtigt der Bieter besagte Vorlagen nicht zu verwenden, die hinsichtlich der verschiedenen Erklärungen, welche gemäß der geltenden Vorschriften des Bereichs und im Hinblick auf die juristischen Organisationsformen der Bieter vorgefasst sind, liegt es in der Verantwortung des Bieters, sämtliche dort enthaltenen Angaben in seinen eigenen Dokumenten aufzuführen, deren Fehlen zum Ausschluss von diesem Auswahlverfahren führen kann. Sollten sich die

Angaben in diesen Vergabebedingungen von den beigefügten Vorlagen unterscheiden, überwiegen die Bestimmungen in den Vergabebedingungen.

Bitte beachten:

- bei mehreren Bietern gegenüber dem einzelnen Freiberufler müssen die Ausschreibungsunterlagen digital von deren rechtlichen Vertreter bzw. von einem Bevollmächtigten letzteren vorgenommen, wobei die entsprechende Vollmacht beizufügen ist;
- für zusammengeschlossene Büros/Berufsverbände ohne rechtliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind die Ausschreibungsunterlagen digital von allen zusammengeschlossenen Teilnehmern zu unterzeichnen.

14. NACHFORDERUNGSVERFAHREN

Fehlende Formalitäten im Antrag und insbesondere fehlende, unvollständige Angaben und sonstige grundlegende Unregelmäßigkeiten von Ausschreibungsunterlagen und EEE, mit Ausnahme der zum Preis- und Technischen Angebot zählenden Angaben, können über ein Nachforderungsverfahren gemäß Art. 83, Abs. 9 des Kodex behoben werden.

Grundlegende Unregelmäßigkeiten sind dort behebbar, wo die wesentlichen Voraussetzungen erfüllt sind, zu deren Beleg die fehlenden oder fehlerhaft eingereichten Unterlagen vorgelegt werden sollten. Eine nachfolgende Berichtigung oder Ergänzung der Dokumente ist dort zulässig, wo nachgewiesen werden kann, dass die für die Teilnahme benötigten Anforderungen sowie zum Angebot gehörende Dokumente/Elemente bereits vorher vorlagen. Insbesondere gelten hier die folgenden Regeln:

- Das Nichtvorhandensein der vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen ist nicht mit einem Nachforderungsverfahren behebbar und ist **Grund zum Ausschluss** vom Ausschreibungsverfahren;
- Die ausbleibende, unvollständige oder fehlerhafte Einreichung der Erklärungen zum Besitz der Teilnahmevoraussetzungen und alle weiteren Auslassungen, Unvollständigigkeiten oder Unregelmäßigkeiten des EEE und des Antrags, einschließlich fehlende Unterschrift, sind behebbar, ausgenommen Falscherklärungen.
- Die fehlende Einreichung der Erklärung zur Nutzung der Kapazität von Hilfssubjekten und des Nutzungsvertrags kann nur dann Gegenstand eines Nachforderungsverfahrens sein, wenn die erwähnten Bestandteile zuvor bereits vorlagen, was mit Unterlagen entsprechender Datierungen, die vor der Ausschlussfrist des Angebots liegen, zu belegen ist.
- Die fehlende Einreichung zum Angebot gehörender Unterlagen (Bsp. Vorläufige Sicherheit und Verpflichtung des Bürgen) bzw. der Teilnahmebedingungen (Bsp. Sonderauftrag mit Vertretungsmacht oder die Verpflichtung zur Übertragung der Vertretungsmacht), welche beide Relevanz in der Ausschreibungsphase beanspruchen, ist nur dann behebbar, wenn sie zuvor bereits vorlagen, was mit Unterlagen entsprechender Datierungen, die vor der Ausschlussfrist des Angebots liegen, zu belegen ist.
- Die fehlende Einreichung von zum Angebot gehörenden Erklärungen und/oder Elementen, die Relevanz in der Durchführungsphase beanspruchen (Bsp. Erklärung der Teile der Dienstleistung gemäß Art. 48, Abs. 4 des Kodex) ist behebbar.

Zur Behebung der Formfehler räumt die Vergabestelle dem Bieter eine Frist von zehn Tagen ein, damit die notwendigen Erläuterungen eingereicht, ergänzt oder berichtigt werden können, wobei der zu überarbeitende Inhalt und die Personen angegeben werden, die diese erbringen müssen.

Reichen Bieter Erläuterungen oder Unterlagen ein, die nicht vollständig mit den Erfordernissen übereinstimmen, kann die Vergabestelle weitere Präzisierungen oder Klarstellungen innerhalb einer Ausschlussfrist bei Strafe des Ausschlusses verlangen.

Wenn genannte Frist ohne Antwort verstreicht, fährt die Vergabestelle mit dem Ausschluss des Teilnehmers aus dem Verfahren fort.

Abgesehen von Fällen wie in Art. 83, Abs. 9 des Kodex geregelt, ist die Vergabestelle berechtigt, die Bieter um Klarstellungen hinsichtlich des Inhalts von eingereichten Bescheinigungen, Dokumenten und Erklärungen zu bitten.

15. INHALT DES UMSCHLAGS A – VERWALTUNGSUNTERLAGEN

15.1 TEILNAHMEANTRAG

Der Teilnahmeantrag ist gemäß den Bestimmungen von D.P.R. 642/1972 zur Erfüllung der Stempelsteuer einzureichen.

Die Begleichung besagter Steuer in Höhe von 16,00 Euro hat mithilfe des Modells F23 und folgenden Angaben zu erfolgen:

- Kenndaten des Bieters (Feld 4: Bezeichnung oder Firmenname, Firmensitz, Prov., Steuernummer);
- Kenndaten der Vergabestelle (Feld 5: Agentur für Staatsgüter, C.F. 06340981007);
- Kenncode des Amtes oder Behörde (Feld 6: Amts-Kenncode: **TBD**)
- Abgabekodex: (Feld 11: 456T)
- Beschreibung der Zahlung (Feld 12: „Stempelsteuer - Offenes Verfahren für die Übertragung von technischen Diensten für die Sanierung des ehemaligen Amtsgerichts von Kaltern-an-der-Weinstraße - Kennnummer der Ausschreibung (CIG) 787105580F“).

Zum Beleg der erfolgten Zahlung muss der Bieter im entsprechenden Feld „Beleg für Stempelsteuer“ die Informatikkopie des F23 beifügen.

Der Teilnahmeantrag, der vorzugsweise gemäß dem Vordruck unter Anlage I zu erstellen ist, muss in das System hochgeladen und digital vom rechtlichen Vertreter (oder einem Bevollmächtigten) des Bieters unterzeichnet werden.

Der Teilnahmeantrag ist digital zu unterzeichnen und einzureichen:

- bei einzelnen Freiberuflern: vom Freiberufler;
- bei zusammengeschlossenen Technikerbüros: von sämtlichen Mitgliedern oder vom Vertreter mit entsprechenden Befugnissen;
- bei Gesellschaften oder ständigen Konsortien: vom rechtlichen Vertreter;
- bei Bietergemeinschaften oder gegründeten ordentlichen Konsortien: vom rechtlichen Vertreter des federführenden Mitglieds/Hauptvertreters;
- bei noch nicht gegründeten Bietergemeinschaften oder ordentlichen Konsortien: vom rechtlichen Vertreter eines jeden Subjekts, das den Zusammenschluss oder das Konsortium bildet;
- Bei Netzwerkzusammenschlüssen: Es gilt die entsprechende Regelung für Bietergemeinschaften, sofern vereinbar. Im Besonderen gilt:
 - a. verfügt das Netzwerk über ein gemeinsames Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit (d.h. Netzwerk – Subjekt): vom rechtlichen Vertreter des gemeinsamen Organs;
 - b. verfügt das Netzwerk über ein gemeinsames Organ mit Vertretungsbefugnis, aber ohne Rechtspersönlichkeit (d.h. Netzwerk - Vertrag): vom rechtlichen Vertreter des gemeinsamen Organs sowie vom rechtlichen Vertreter eines jeden Wirtschaftsteilnehmers des Netzwerkzusammenschlusses;
 - c. verfügt das Netzwerk über ein gemeinsames Organ ohne Vertretungsbefugnis oder gibt es kein gemeinsames Organ oder verfügt das gemeinsame Organ nicht über die erforderlichen Eignungsanforderungen, um die Rolle eines Beauftragten zu übernehmen: vom rechtlichen Vertreter des Netzwerkteilnehmers, der die Qualifikation des federführenden Mitglieds besitzt bzw. im Fall von noch zu gründenden Zusammenschlüssen vom rechtlichen Vertreter eines jeden Wirtschaftsteilnehmers des Netzwerkzusammenschlusses.

Der Bieter fügt ggf. bei:

- a) eine beglaubigte Kopie der Vollmacht.

Im Teilnahmeantrag muss der Bieter:

► **angeben**

- die **Beteiligungsform** an der Ausschreibung unter den vorgesehenen, gemäß Art. 46 Abs. 1 des D.Lgs 50/2016 Buchst. a), b), c), d), e) und f) des Kodex mit Angabe der Kenndaten des Bieters (Name, Adresse, P.E.C., Steuernummer und USt.IdNr.);

sowie

- (bei **ständigen Konsortien** gemäß Art. 46 Abs. 1 Buchst. f, die nicht im eigenen Namen teilnehmen) für welche Konsortiumsmitglieder das Konsortium mit seinem rechtlichen Sitz beteiligt ist;

- (bei **gegründeten und noch zu gründenden Bietergemeinschaften** gemäß Art. 48 des D. Lgs.) ist die Form des Zusammenschlusses, vertikal, horizontal oder gemischt, die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, der rechtliche Sitz des federführenden Mitglieds und der Auftrag gebenden Mitglieder sowie die Anteile und Quoten des Dienstes anzugeben, die im Fall des Zuschlags von den einzelnen Mitgliedern ausgeführt werden;

- (bei **nach zu gründenden Bietergemeinschaften** gemäß Art. 48 des D. Lgs. 50/2016) sich zu verpflichten, bei gewonnener Vergabe der Ausschreibung einen **Sonderauftrag mit Vertretungsmacht** für das federführende Mitglied aufzustellen, welcher den Vertrag in seinem und im Namen und im Auftrag der Mitglieder aufsetzt;

► **und erklären:**

- a) (sofern der Bieter als einzelner Freiberufler teilnimmt und die Leistungen durchführt) im Hinblick auf die Regelungen von Art. 1 des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Beförderung Nr. 263 vom 2. Dezember 2016 (GU Nr. 36 vom 13. Februar 2017), im Besitz der Hochabschluss-Qualifikationen sowie sämtlicher Zulassungen und Bescheinigungen zu sein, wie obig in Abs. 7.1 aufgeführt. die "Anforderungen an die berufliche Eignung – Arbeitsgemeinschaft", die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind, unter Angabe der Hochschulabschlüsse und des entsprechenden Eintrags in das relevante Berufsregister; zu erfüllen;
- b) (sofern der Bieter nicht als einzelner Freiberufler teilnimmt) der/die Freiberufler, der/die Auftragsausführende(n) des Dienstes im Hinblick auf die Regelungen von Art. 1 des Erlasses des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Beförderung Nr. 263 vom 2. Dezember 2016 (GU Nr. 36 vom 13. Februar 2017) über die entsprechenden Hochschulabschlüsse wie obig in Abs. 7.1 angegeben. die "Anforderungen an die berufliche Eignung – Arbeitsgemeinschaft" zu erfüllen und sämtliche zur Durchführung des Auftrags notwendige Zulassungen und Bescheinigungen zu besitzen, um die Aufgabe durchzuführen. Darüber hinaus ist für jedes Mitglied der Hochschulabschluss anzugeben und falls erforderlich der Fachbereich für Ingenieurwissenschaften sowie in jedem Fall für sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Angaben zur jeweiligen Eintragung in das entsprechende Berufsregister sowie die Angabe für Diplomiertere in Ingenieurwissenschaften neben der Abteilung auch die dazugehörige Branche sowie für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die Art des juristischen/vertraglichen Verhältnisses mit dem Wirtschaftsteilnehmer, der an der Ausschreibung teilnimmt Hinweis: Im Fall einer Bietergemeinschaft (RTP) müssen die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die ein juristisches/vertragliches Verhältnis mit dem auftraggebenden oder federführenden Mitglied unterhalten, dennoch für die der Ausschreibung zugrundeliegenden Leistungen im Sinne von Haupt- oder Nebenleistungen verantwortlich sein, welche hinsichtlich und in Übereinstimmung mit der Aufteilung der Beteiligungsanteile und Dienstteile, wie im Teilnahmeantrag angegeben;

- c) *(im Fall von Bietergemeinschaften)* im Hinblick auf die Regelungen von Art. 4 des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Beförderung Nr. 263 vom 2. Dezember 2016 (GU Nr. 36 vom 13. Februar 2017) die Kenndaten des jungen Technikers in der Funktion des Planers gemäß Art. 4 des DM 263 DEL 2.12.2016, als Absolvent mit höchstens fünf Jahren Berufszulassung als Planer, sowie die Angaben zu seiner Eintragung in das Berufsregister anzugeben; **Hinweis:** Die Voraussetzungen dieses Berufsanfängers fließen nicht in die Aufstellung der verlangten Teilnahmevoraussetzungen ein.
- sowie:**
- d) den Inhalt der technischen Ausarbeitungen zu billigen, die die Vergabestelle zur Verfügung stellt;
- e) das Preisangebot als wirtschaftlich zu erachten, da er seine Formulierung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat;
- die vertraglichen Bedingungen und die Verpflichtungen einschließlich der Auflagen zu Sicherheit, Versicherung, Sozialversicherung, die am Standort der Durchführung der Dienste gelten;
 - sämtliche Gegebenheiten allgemeiner, besonderer und örtlicher Natur, die auf die Leistung des Dienstes als auch auf die Festsetzung des eigenen Angebots einwirken können;
- f) vorbehaltlos- und bedingungslos alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Normen und Regelungen zu billigen;
- g) dass der Bieter im Fall des Zuschlags die gesamte Dokumentation einreichen wird, die Gegenstand dieser Übertragung ist und von den Vergabebedingungen für technische Leistungen erforderlich ist, und zwar sowohl in italienischer wie in deutscher Sprache, gemäß DPR 670/1972 zum Sonderstatuts für Trentino-Südtirol;
- h) dass das Angebot ab Ablauf der Frist zur Angebotseinreichung für 240 fortlaufende Tage gültig und bindend ist;
- i) der Agentur die Ermächtigung zu erteilen, falls ein Ausschreibungsteilnehmer das Recht des „Zugangs zu den Akten“ im Sinne des Ges. 241/90 oder das Recht des „bürgerlichen Zugangs“ im Sinne des D. Lgs. Nr. 97 vom 25. Mai 2016 ausübt, eine Kopie sämtlicher Unterlagen auszuhändigen, die zur Teilnahme am Verfahren eingereicht wurden;

bzw. alternativ dazu:

speziell beim technischen Angebot die Teile anzugeben, die vom technischen oder Betriebsgeheimnis gedeckt sind.

Hinweis Diese Erklärung muss nach Art. 53, Abs. 5 Buchst. a) des Kodex hinreichend begründet und nachgewiesen sein. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Vereinbarkeit des Antrags auf Geheimhaltung mit dem Auskunftsrecht zu prüfen.

15.2 EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG

Der Bieter hat die EEE (**Anl. II**) in Übereinstimmung mit dem beigefügten Muster des Erlass des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Beförderung vom 18. Juli 2016 unter Berücksichtigung der folgenden Punkte auszufüllen.

Teil II – Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

Der Wirtschaftsteilnehmer erteilt Auskunft zu allen von ihm erforderlichen Angaben durch Ausfüllen der einschlägigen Teile.

In **Teil II, Buchstabe B** – Bezüglich der Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers laut Art. 80 Abs. des D. Lgs 50/2016 sind die Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Steuernummer, Wohnort, berufliche Stellung) der rechtlichen Vertreter und des Unterzeichnenden, sofern unterschiedlich, anzugeben.

Bei Nutzung der Kapazitäten von Hilfssubjekten muss Abschnitt C ausgefüllt werden

Der Bieter hat den Namen des Hilfs-Wirtschaftsteilnehmers und die Voraussetzungen anzugeben, die Gegenstand des Nutzungsvertrags sind.

Für jedes Hilfssubjekt muss der Bieter in Umschlag A beifügen:

- 1) Die vom Hilfssubjekt unterzeichnete EEE mit allen Angaben von Teil II, Abschnitte A und B, Teil III, Teil IV mit den Angaben zu den Voraussetzungen des Nutzungsvertrags, sowie Teil VI.
- 2) Eine vom Hilfssubjekt unterzeichnete Ergänzungserklärung, wie in 15.3.1 dargelegt;
- 3) **Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 EU-Verordnung 2016/679, davon Abschnitt 25;**
- 4) Eine vom Hilfssubjekt unterzeichnete eidesstattliche Erklärung gemäß Art. 89, Abs. 1 des Kodex, mit der dieses sich verpflichtet, dem Bieter und der Vergabestelle über die gesamte Dauer des Auftrags die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die dem Bieter fehlen;
- 5) Original oder beglaubigte Kopie des Nutzungsvertrages, nach dem alle Hilfssubjekte sich gegenüber dem Bieter verpflichten, die Voraussetzungen zu erfüllen und die notwendigen, im Detail zu beschreibenden Ressourcen über die gesamte Dauer des Auftrags zu erbringen. Zu diesem Zweck muss der Nutzungsvertrag, **bei sonstiger Nichtigkeit**, gemäß Art. 89, Abs. 1 des Kodex die vom Hilfssubjekt zur Verfügung gestellten Voraussetzungen und Ressourcen anführen; werden Studien- und Berufstitel sowie einschlägige Berufserfahrungen zur Verfügung gestellt, muss der Wirtschaftsteilnehmer angegeben werden, dem der Dienst direkt obliegt und für dessen Kapazität diese erfordert werden;
- 6) PASSOE des Hilfssubjekts;

Bei Inanspruchnahme von Unteraufträgen muss Abschnitt D ausgefüllt werden

Der Bieter muss, bei Strafe der verweigerten Untervergabe, das Verzeichnis der Leistungen und den Prozentsatz der gesamten Vertragssumme angeben, die er zu untervergeben beabsichtigt.

Teil III – Ausschlussgründe

Der Bieter erklärt, sich nicht in den Bedingungen zu befinden, wie in Punkt dieser Vergabebedingungen (Abs. A-B-C-D) aufgeführt.

Teil IV – Auswahlkriterien

Durch Ausfüllen der folgenden Dokumente erklärt der Bieter, sämtliche erforderlichen Voraussetzungen zu besitzen:

- A) Abschnitt A, in dem er die Anforderung an die berufliche Eignung nach **7.1** dieser Vergabebedingungen erklärt.
- B) Abschnitt B, in dem er den Besitz der wirtschaftlich-finanziellen Anforderungen nach Abs. **7.2** dieser Vergabebedingungen erklärt;
- C) Abschnitt C, in dem er den Besitz der technisch-organisatorischen Anforderungen nach Abs. **7.3** dieser Vergabebedingungen erklärt.

Hinweis:

- unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Abs. 7.3 Buchst. d) und e) muss der Wirtschaftsteilnehmer in der EEE in Teil IV Buchstabe C, Punkt 1b ein spezifisches Verzeichnis der geleisteten Dienste aufführen und für jeden von ihnen den **Empfänger**, die **Beschreibung** des Dienstes, den **Betrag der Dienste (d.h. den Gegenwert der Dienste)** bzw. den **Betrag der Leistungen** nach Abs. 7.3 Buchst. d) und e) sowie das **Datum** der Übertragung des Auftrags und das Enddatum des Dienstes angeben. Für jeden der aufgelisteten Dienste ist in der jeweiligen Beschreibung eindeutig die **Kategorie der Arbeiten** zu bezeichnen, denen sie angehören, entsprechend des Erlasses des italienischen Justizministeriums vom 17. Juni 2016. Unter Berücksichtigung des entsprechenden Wortlauts müssen die Teilnehmer auch hinsichtlich der Voraussetzungen in Abs. 7.3, Buchst. d) und e) darauf achten, das jeweilige Dienstverzeichnis einzureichen und die von der Vergabestelle erforderten Dienste eigens hervorzuheben. Die Voraussetzungen wurden der Bausumme der zu übertragenden Dienste angeglichen,

so dass die Bieter aufgefordert sind, die vorangegangenen Erfahrungen zu den angegebenen Bausummen der Kategorien/ID Arbeiten zu belegen. In Anbetracht der Art der erforderlichen Voraussetzungen können die Bieter der EEE auch als integralen Bestandteil derselben und insbesondere des Teils IV, Buchst. C, Punkt 1b **einen spezifischen Beleg für die Voraussetzung der Bausummen** anfügen, sofern daraus eindeutig die Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen, um die vom Wirtschaftsteilnehmer erforderten Voraussetzungen zu erfüllen;

gemäß Art. 8 des DM 17-6-2016 **qualifizieren höhere Komplexitätsgrade auch für Arbeiten geringer Komplexität innerhalb derselben Kategorie von Arbeiten**. In Bezug auf den Vergleich zu Zwecken des Nachweises der Anforderungen zwischen den aktuellen Klassifizierungen und denen von Gesetz 143/1949 wird auf die ANAC-Richtlinien Nr. 1 „*Allgemeine Grundzüge zur Übertragung von Architektur- und Ingenieursdiensten*“ verwiesen;

-nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. vvvv) des D.Lgs. 50/2016 können mehrere Dienste, die im Rahmen desselben Bauvorhabens durchgeführt werden, mit einer einzigen Bausumme belegt werden;

- die Dienstleistungen laut den Buchstaben a) und b) sind jene, die innerhalb des Zehnjahreszeitraumes vor Veröffentlichung der Ausschreibung begonnen, vollendet und genehmigt worden sind bzw. jener Teil dieser Leistungen, der im selben Zeitraum vollendet und genehmigt worden ist, wenn es sich um Leistungen handelt, welche vor dem Zehnjahreszeitraum begonnen wurden. Im Fall noch nicht gänzlich vollendeter Dienstleistungen wird der in demselben Vergleichszeitraum abgeschlossene Teil berücksichtigt (d.h. der vor dem Veröffentlichungsdatum der Ausschreibung liegende Zehnjahreszeitraum). Die nicht erfolgte Realisierung der Arbeiten betreffend die Dienstleistungen laut den vorhergehenden Buchstaben A) und B) ist nicht relevant.

- Als Nachweise der für private Auftraggeber ausgeführten Dienstleistungen dienen die von diesen ausgestellten Bescheinigungen über die gute und ordnungsgemäße Ausführung oder eine Eigenerklärung des Wirtschaftsteilnehmers, der auf Verlangen der Vergabestelle die Nachweise der erfolgten Ausführung durch Ermächtigungen oder Konzessionen oder die Abnahmebescheinigung zum Bauvorhaben, für welches die Dienstleistung erbracht worden ist, oder durch eine Kopie des Vertrags und der Rechnungen betreffend die entsprechende Dienstleistung vorlegen muss.

- vorangegangene Ausgabenvolumen geleisteter Dienste im Rahmen einer Bietergemeinschaft müssen anteilig auf den Gesamtbetrag begrenzt werden, gemäß den Regelungen in den Richtlinien Nr. in Teil IV, Punkt 2.2.3.3;

Teil VI – Abschließende Erklärungen

Der Wirtschaftsteilnehmer erteilt Auskunft zu allen von ihm erforderlichen Angaben durch Ausfüllen der einschlägigen Teile.

Die EEE ist von folgenden Teilnehmern auf **digitalem Wege** zu unterzeichnen:

- bei einzelnen Freiberuflern: vom Freiberufler;
- bei zusammengeschlossenen Technikerbüros: von sämtlichen Mitgliedern oder vom Vertreter mit entsprechenden Befugnissen;
- bei Gesellschaften oder Konsortien: vom rechtlichen Vertreter.

Die EEE muss neben dem einzelnen Bieter von jedem der folgenden Personen abgegeben werden:

- bei Bietergemeinschaften, ordentlichen Konsortien, EWIF: von jedem der Wirtschaftsteilnehmer, die am Verfahren in zusammengeschlossener Form teilnehmen;
- bei Netzwerkzusammenschlüssen: vom gemeinschaftlichen Organ, wo vorhanden, und von allen Netzwerkteilnehmern;
- bei ständigen Konsortien: vom Konsortium und den Konsortiumsmitgliedern, in deren Auftrag das Konsortium bietet.

Im Fall von Zusammenlegungen, Fusionen oder Abtretungen von Unternehmen müssen sich die Erklärungen nach Art. 80, Abs. 1, 2 und 5, Buchst. I) des Kodex auch auf die Subjekte gemäß Art. 80 Abs. 3

des Kodex beziehen, die im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibung beim zusammengelegten, fusionierten oder abgetretenen Unternehmen tätig waren.

15.3 ERGÄNZUNGSERKLÄRUNGEN UND DAZUGEHÖRIGE UNTERLAGEN

15.3.1 Ergänzungserklärungen

Jeder Bieter hat nach Art. 46 und 47 des D.P.R.445/2000 eine **Ergänzungserklärung (Anl. III)** abzugeben, die vom Rechtlichen Vertreter des Teilnehmers bzw. von einem Sonderbevollmächtigten zu unterzeichnen ist, (in diesem Fall ist eine beglaubigte Kopie der Vollmacht beizufügen), mit welcher der Bieter erklärt:

- I. *(zur Ergänzung der Erklärung in Abs. B Punkt 2 der EEE und nur dann, wenn der Teilnehmer angegeben hat, nicht alle Auflagen zur Zahlung der Abgaben, Steuern oder Sozialbeiträge erfüllt zu haben)* dass die Steuer- oder Beitragsschuld vollständig beglichen ist und dass die Begleichung vor Ablauf der Abgabefrist der Angebote erfolgt ist (Art.80, Abs. 4 des D.Lgs. 50/2016);
- II. keine wesentlichen oder fortbestehenden Mängel bei der Durchführung eines früheren Vergabe- oder Übertragungsvertrags verursacht zu haben, welche zur Auflösung des Vertrags durch Nichterfüllung bzw. zur Verurteilung zur Schadensersatzleistung oder zu anderen vergleichbaren Strafen geführt haben, oder sich eventueller Verstöße schuldig gemacht zu haben (Art. 80, Abs. 5, Buchst. c-ter) des D.Lgs. 50/2016;
- III. dass keine Ausschlussgründe gegen ihn vorliegen, gemäß Art. 80 Abs. 5 Buchst. c-bis), f-bis) und f-ter) des D.Lgs. 50/2016;
- IV. die Kenndaten aller Personen laut Art. 80 Abs. 3 des Kodex (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer, Wohnsitz und berufliche Position einer jeden Person) **oder** die offizielle Datenbank oder das öffentliche Register, in denen diese Personendaten vollständig ermittelt werden und deren Eintragungen zum Datum des Teilnahmeantrags aktuell sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Art. 80 Abs. 3⁵ des D.Lgs. 50/2016 folgende Personengruppen umfasst:

- a) bei einer OHG: Gesellschafter und technische Direktoren;
- a) bei einer Kommanditgesellschaft: Kommanditgesellschaftler und technische Direktoren;
- c) bei Gesellschaften oder Konsortien anderer Art: Die Vorstandsmitglieder, denen die rechtliche Vertretung, die Leitung oder Aufsicht übertragen wurden bzw. Personen mit Vertretungsbefugnissen, einschließlich Geschäftsführer und Generalbevollmächtigte, Mitglieder der Organe, mit Befugnissen zur Leitung (als Angestellte oder Freiberufler, denen wesentliche Befugnisse zur Leitung und Verwaltung des Unternehmens übertragen wurden) oder zur Aufsicht (wie Rechnungsprüfer und die Aufsichtsbehörde nach Art. 6 des D. lgs. 231/2001), technischer Direktor, Alleingesellschafter als natürliche Personen und Mehrheitsgesellschafter bei Gesellschaften mit weniger als vier Gesellschaftern;
- d) Personen wie unter obigen Punkten, die im Jahr vor der Veröffentlichungsdatum der Ausschreibung aus dem Amt geschieden sind, unter die im Fall von Abtretungen von Unternehmen oder Unternehmenszweigen, Fusion oder Zusammenlegung von Unternehmen, auch die Personen fallen, die das Amt beim im Vorjahr zum Veröffentlichungsdatum der Ausschreibung abtretenden, fusionierten oder zusammengelegten Unternehmen innehatten;
- e) bei zusammengeschlossenen Technikerbüros/Berufsverbänden: Die Mitglieder der zusammengeschlossenen Technikerbüros/Berufsverbände;

⁵ Für alle Klärungen zum persönlichen Geltungsbereich des Ausschlussgrundes betreffend eventueller strafrechtlicher Verurteilungen (Art. 80 Abs. 1 und 3 des Kodex) wird auf die Mitteilung des ANAC vom 08/11/2017, hinterlegt am 14/11/2017, verwiesen.

- V. *(für die Wirtschaftsteilnehmer, welche zu einem Ausgleich mit Fortführung der Geschäftstätigkeit zugelassen worden sind, gemäß Art. 186 bis des RD vom 16. März 1942 Nr. 267)* ergänzend zu den Angaben in Teil III, Abs. C, Buchst. d) der EEE, Angaben zum Antrag auf Zulassung zur Geschäftsfortführung sowie die entsprechende Genehmigung zur Teilnahme an Ausschreibungen und der Name des Gerichts, das diese erlassen hat;
- VI. bei Personen, die unter die Kategorien gemäß Art. 46, Abs. 1 des D.Lgs. 50/2016 bzw. Art. 45 Abs. 2 Buchst. a) des D.Lgs. 50/2016 fallen (unter Berücksichtigung der Leistungen, für welche die Teilnahme zugelassen ist);
- VII. ***(für zusammengeschlossene Teilnehmer)***
a) Kenndaten und Voraussetzungen (Angaben zur Eintragung in die jeweiligen Berufsregister) nach Art. 1 des D.M. 263/2016 in Bezug auf alle zusammengeschlossenen Freiberufler;
- VIII. ***(für Ingenieursgesellschaften)***
a) Hochschulabschlüsse, Zulassungsdatum und Angaben zur Berufsregister-Eintragung des technischen Direktors;
b) Organigramm nach Art. 3 des D.M. 263/2016 durch Beifügung desselben. **Hinweis** Anstatt des beigefügten Organigramms kann auch bescheinigt werden, dass diese Daten im Register der Ingenieurs- und Freiberuflergesellschaften des ANAC abrufbar sind;
- IX. ***(für Freiberuflergesellschaften)***
a) Angaben zur Eintragung der Gesellschafter in die jeweiligen Berufsregister;
b) aktuelles Organigramm nach Art. 2 des D.M. 263/2016, durch Beifügung desselben. **Hinweis:** Anstatt des beigefügten Organigramms kann auch bescheinigt werden, dass diese Daten im Register der Ingenieurs- und Freiberuflergesellschaften des ANAC abrufbar sind;

Hinweis Die fragliche Erklärung muss von allen Personen abgegeben werden, für die die Verpflichtung zur Abgabe der EEE besteht. Hilfsunternehmen müssen diese nur in den Nummern I, II, IV und V ausfüllen.

15.3.2 Dazugehörige Unterlagen

Der Bieter fügt bei:

- (bei Unterzeichnung des Bevollmächtigten) beglaubigte Kopie der Vollmacht;
- Ordnungsgemäß digital unterzeichnete **Integritätsvereinbarung** gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes 190/2012, in der der Teil zu eventuellen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsbeziehungen mit den Angestellten der Agentur gemäß dem beigefügten Muster (**Anlage IV**) auszufüllen ist;
- **PASSOE**, gemäß Art. 2, Abs. 3 Buchst. b) der ANAC-Beschlussfassung Nr. 157/2016 zum Bieter; sollte der Bieter gemäß Art. 49 des Kodex auf die Kapazitäten eines Hilfssubjekts zurückgreifen, außerdem der PASSOE zum Hilfssubjekt.
- ein Dokument, dass die **vorläufige Sicherheit** bescheinigt, mit beigefügter Verpflichtungserklärung eines Bürgen gemäß Art. 93, Abs. 8 des Kodex;
- **Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679**, die gemäß Absatz 25 dieser Vergabebedingungen zur „*Verarbeitung personenbezogener Daten*“ (**Anl. V**) ordnungsgemäß vom Bieter zu unterzeichnen ist. Die fragliche Anlage **muss von allen Personen abgegeben werden, für die die Verpflichtung zur Abgabe der EEE besteht, einschließlich Hilfsunternehmen.**

Wirtschaftsteilnehmer, für die Ermäßigungen bei der vorläufigen Kautions gelten, gemäß Art. 93, Abs. 7 des Kodex, müssen einreichen:

- Kopie der Bescheinigungen nach Art. 93, Abs. 7 des Kodex, das die Reduktion des Sicherheitsbetrags rechtfertigt;

Bei zusammengeschlossenen Büros:

- Satzung des Berufsverbands und, wo nicht vom Vertreter angegeben, Erkennungsurkunde letzteren mit den entsprechenden Befugnissen.

15.3.3 Unterlagen und weitere Erklärungen für zusammengeschlossene Teilnehmer

Die im vorangegangenen Abschnitt aufgeführten Erklärungen sind in den Modalitäten zu unterzeichnen wie in Punkt 15.1 erläutert.

Für bereits gegründete Bietergemeinschaften

- Beglaubigte Kopie des unwiderruflichen Sonderauftrags mit welchem dem federführenden Mitglied kraft öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde die Vertretungsmacht übertragen wird.

Für bereits gegründete ordentliche Konsortien oder EWIF

- Gründungsurkunde und Satzung des Konsortiums oder EWIF als beglaubigte Kopie mit Angabe der als Hauptvertreter fungierenden Person.

Für Netzwerkzusammenschlüsse

I. Netzwerk mit gemeinsamem Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit (Netzwerk – Subjekt):

- Beglaubigte Kopie oder gleichlautende Abschrift des Netz-Vertrags, der als öffentliche Urkunde oder beglaubigte private Urkunde bzw. per digital unterschriebener Urkunde nach Art. 25 des D.Lgs abgefasst ist, und die Angabe des gemeinsamen Organs, das als Vertreter des Netzwerks fungiert, enthält;
- vom rechtlichen Vertreter des gemeinsamen Organs unterzeichnete Erklärung, die aufführt, im Auftrag welcher Wirtschaftsteilnehmer das Netzwerk handelt;
- Erklärung, die angibt, welcher Teil des Dienstes bzw. welcher Anteil im Fall von unteilbaren Diensten, von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt wird.

II. Netzwerk mit gemeinsamem Organ mit Vertretungsbefugnis, aber ohne Rechtspersönlichkeit (Netzwerk – Vertrag):

- beglaubigte Kopie des Netz-Vertrags, der als öffentliche oder private beglaubigte Urkunde bzw. gemäß Art. 25 des D. Lgs. 82/2005 als digital unterzeichnete Urkunde aufgesetzt ist. Diese muss die unwiderrufliche gemeinsame Vollmacht mit Vertretungsmacht, welche dem federführenden Unternehmen erteilt wird, samt Namhaftmachung des federführenden Teilnehmers und die Nennung der Teile der Lieferung und Dienstleistung, welche von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern der Vernetzung ausgeführt werden, enthalten;
- Erklärung, die angibt, welcher Teil des Dienstes bzw. welcher Anteil im Fall von unteilbaren Diensten, von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt wird.

III. Netzwerk mit gemeinsamen Organ ohne Vertretungsbefugnis bzw. Netzwerk ohne gemeinsames Organ oder wenn das Organ die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllt (in diesen Fällen nimmt der Netzwerk-Zusammenschluss als gegründete oder zu gründende Bietergemeinschaft teil):

a) bei gegründeter Bietergemeinschaft: Beglaubigte Kopie des Netz-Vertrags, der als öffentliche Urkunde oder beglaubigte Privaturkunde bzw. als digital unterzeichnete Urkunde gemäß Art. 25 des D.Lgs. 82/2005 aufgesetzt ist. Diese muss die unwiderrufliche gemeinsame Vollmacht mit Vertretungsmacht, welche dem federführenden Unternehmen erteilt wird, samt Namhaftmachung des federführenden Teilnehmers und die Nennung der Teile der Lieferung und Dienstleistung, welche von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern der Vernetzung ausgeführt werden, enthalten;

b) bei zu gründender Bietergemeinschaft: Beglaubigte Kopie oder gleichlautende Abschrift des Netz-Vertrags, der als öffentliche Urkunde oder beglaubigte private Urkunde bzw. per digital

unterschriebener Urkunde nach Art. 25 des D.Lgs abgefasst ist, und beigefügter Erklärungen der einzelnen, dem Netzzusammenschluss beitretenden Bieter, welche bescheinigen:

- welchem Bieter im Fall der Zuschlagserteilung der Sonderauftrag mit Vertretungsmacht oder die Funktion als Gruppenbeauftragter übertragen wird;
- die Verpflichtung im Fall der Zuschlagserteilung, die geltende Regelung für Bietergemeinschaften einzuhalten;
- die Teile oder die Anteile der Dienstleistung bei unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den einzelnen im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.

In Fällen wie unter a) und b), wenn der Vertrag mit bloßer digitaler Unterschrift und nicht im Sinne von Art. 24 des D. Lgs. 82/2005 beglaubigt aufgesetzt wurde, muss der Auftrag die Form einer öffentlichen oder beglaubigten Privaturkunde besitzen, ebenfalls nach Art. 25 des D.Lgs. 82/2005.

Der unwiderrufliche gemeinsame Sonderauftrag mit Vertretungsmacht kann dem federführenden Mitglied per Privaturkunde übertragen werden.

16. INHALT DES UMSCHLAGS B – TECHNISCHE AUSKUNFT

Der Bieter hat dem Auftraggeber, **bei sonstigem Ausschluss** von der Ausschreibung, ein *Technisches Angebot* zukommen zu lassen, das die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthält und digital vom rechtlichen Vertreter des Bieters oder von einer Person mit Sondervollmachten zu unterzeichnen ist:

- **Dokumente “KRITERIUM A” – PROFESSIONALITÄT UND ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTS**
- **Dokument “KRITERIUM B” - METHODOLOGISCHE MERKMALE DES ANGEBOTS**

wie nachfolgend beschrieben

A.1) Formular A1 (Anlage VI) – Qualitätskriterium (KRITERIUM A)

Der Bieter muss das Formular “A1” (bestehend aus max. 2 Blattseiten im Format A4, mit Schriftart Arial und Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand) **für min. 1 (max. 3) Auftrag für einen dem Ausschreibungsgegenstand entsprechenden Werkplanungsdienst ausfüllen**,⁶ in dem er erklärt, über die technischen Fertigkeiten für die erforderlichen Leistungen zu verfügen, in diesem Bereich bereits erfolgreich Lösungen und Methoden eingesetzt zu haben, die auch für die Durchführung der Leistungen dieser Vergabebedingungen zugrunde gelegt werden können.

Für jeden der eingereichten Aufträge ist ein Formular „A1“ auszufüllen und sämtliche dort vorgesehenen Angaben zu treffen.

Jedem eingereichten Formular ist max. 1 Elaborat im Format A3 beizufügen, in dem mindestens eine Satelliten- und Luftansicht der Immobilie und wenigstens ein Lageplan enthalten sind, der das gesamte Gebäude repräsentativ und anschaulich darstellt. Zur Ergänzung der Formulare können außerdem weitere Elemente beigefügt werden (Grafiken, Zeichnungen, Fotos etc.), die der Bieter als geeignet zur Beschreibung des durchzuführenden Auftrags ansieht.

A.1) Formular A2 (Anlage VII) – Quantitätskriterium (KRITERIUM A)

Der Bieter muss das Formular „A“ ausfüllen und dort gemäß den Vorschriften des vorangegangenen Formulars die Berufserfahrungen durch Angabe der vor der Veröffentlichung dieser Ausschreibung ausgeführten und erfolgreich vollendeten Dienstleistungen auflisten.

Hinweis Sonstige eingereichte Unterlagen werden von der Wettbewerbskommission nicht geprüft.

⁶ Für jede einzelne angebotene Dienstleistung ist ein 1 Formular A1 auszufüllen

Zur Abfassung des technischen Angebots, das vom Hauptvertreter der Arbeitsgemeinschaft oder vom rechtlichen Vertreter des Bieters ordnungsgemäß zu stempeln und zu unterzeichnen ist, haben die Bieter die entsprechenden Vorlagen zu verwenden, in denen sämtliche Elemente zur Prüfung enthalten sind. Im Fall von noch nicht gegründeten Freiberufler-Bietergemeinschaften müssen die Formulare von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft unterzeichnet werden. Im Fall bereits gegründeter Zusammenschlüsse und Konsortien sind die Formulare vom rechtlichen Vertreter des Hauptvertreters des Planungsbüros bzw. des Freiberuflers zu unterzeichnen.

B) Technisch-methodologischer Bericht (Anlage VIII) – (KRITERIUM B)

Der Bieter hat einen technisch-methodenbezogenen Bericht über die Ausführungs-/Durchführungsmodalitäten des Auftrags vorzulegen, der Gegenstand der Ausschreibung ist. Der Bericht darf **höchstens 5 Blattseiten** umfassen und ist im Format ISO A4 zu erstellen, mit Arial-Schriftart in Schriftgröße 10, einfachem Zeilenabstand abzufassen und in die Abschnitte wie in **Anlage VIII** hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Prüfkriterien zu gliedern.

Unbeschadet der Rechtsform des Bietersubjekts muss der technische Bericht zur Ausführung des Dienstes, der Gegenstand der Ausschreibung ist, aus einem einzigen Dokument bestehen und darf die Anzahl der vorgeschriebenen Blattseiten nicht überschreiten.

Hinweis: Die Wettbewerbskommission prüft keine gegenüber der oben aufgeführten Mindestzahl überzähligen Seiten.

Bei noch zu gründenden Bietergemeinschaften ist der Bericht „**METHODOLOGISCHE ANGEBOTSMERKMALE**“ in digitaler Form von den rechtlichen Vertretern jedes Mitglieds des Zusammenschlusses zu unterzeichnen.

Bei bereits gegründeten Bietergemeinschaften ist der Bericht „**METHODOLOGISCHE ANGEBOTSMERKMALE**“ nur vom rechtlichen Vertreter des federführenden Mitglieds in digitaler Form zu unterzeichnen.

Im Rahmen des technischen Angebots sind die Teile des Angebots zu kennzeichnen, die vom technischen oder Betriebsgeheimnis gedeckt sind, um den Zugang anderer Bieter auf die eingereichte Dokumentation zu beschränken, unbeschadet der Tatsache, dass die Agentur sich vorbehält, die Vereinbarkeit des Geheimhaltungsantrags mit dem Auskunftsrecht betroffener Personen zu prüfen.

17. INHALT DES UMSCHLAGS C – PREISANGEBOT

Der Bieter hat, **bei sonstigem Ausschluss**, dem Auftraggeber über das System ein **Preisangebot** gemäß der nachfolgend beschriebenen Verfahren und Modalitäten einzureichen:

- Die erforderlichen Werte sind obligatorisch als Ziffern in den entsprechenden Abschnitt des Systems einzugeben; diese Werte werden in eine vom System erstellte Angebotserklärung im pdf-Format „Preisangebot“ übertragen, die der Bieter nach dem *i)* Herunterladen und dem Speichern auf dem eigenen PC und *ii)* der digitalen Unterzeichnung über das System an den Auftraggeber versendet.

Das „Preisangebot“ enthält, bei sonstigem Ausschluss, die folgenden Elemente:

1. **Einmaliger prozentualer Rabatt** bezogen auf den Ausschreibungsgrundbetrag von **123.306,35 (einhundertdreiundzwanzigtausend dreihundertundsechs/35)** ohne MwSt. und Vorsorge- und Fürsorgebeiträge.
Es werden höchstens drei Dezimalstellen berücksichtigt.
2. **Die bereits in der Angebotsgesamtsumme einberechneten Sicherheitskosten** bezogen auf die eigene Geschäftstätigkeit des Bieter-Unternehmens in Bezug auf die Ausschreibung, nach Art. 95, Abs. 10 des D.Lgs.

Hinweis Die Vergabestelle hat die Kosten für die Sicherheit auf 0,00 € (null/00) quantifiziert, da es sich bei dem Dienst um eine geistige Erbringung von Leistungen handelt, bei der keine Gefahr durch Interferenzen besteht, gemäß D. Lgs. 81/2008; bei Erstellung des Preisangebots ist der Bieter jedoch aufgefordert, eine Kostenschätzung für die Präventiv- und Schutzmaßnahmen der sich aus der Tätigkeit des Unternehmens speisenden Risiken einzureichen, **deren Summe, bei sonstigem Ausschluss, nicht 0 € sein darf** und bei einer eventuellen Angemessenheitsprüfung des Angebots dem Umfang und den Merkmalen der Dienstleistung entsprechen muss (bzw. einen Anteil der insgesamt vom Bieter in Bezug auf die Sicherheit aufzuwendenden Kosten darstellt).

Für die Unterzeichnung des Preisangebots gelten die Modalitäten für die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags wie in Abs. 15.1.

18. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag der Ausschreibung erfolgt gemäß Art. 95 Abs. 3 Buchst. b) des D. Lgs. Nr. 50/2016 nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots durch eine eigens nach Art. 95 des D.Lgs. 50/2016 eingerichtete Kommission auf Grundlage der Beurteilungskriterien und der dazugehörigen Gewichtungsfaktoren, wie sie in untenstehender und nachfolgend beschriebener Tabelle aufgeführt sind. Das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots findet auch dann Anwendung, wenn nur ein formal gültiges Angebot eingereicht wurde, sofern dieses vom Auftraggeber mithilfe dieses Kriteriums als geeignet und angemessen beurteilt wird.

BEURTEILUNGSKRITERIEN		BEZUGSDOKUMENT	BEURTEILUNG	GEWICHTUNGSFAKTOREN
a)	Professionalität und Angemessenheit des Angebots – Qualitatives Kriterium	Formulare A1 (Anlage VI)	Qualitative Beurteilung	Pa = 30
	Professionalität und Angemessenheit des Angebots – Quantitatives Kriterium	Formular A2 (Anlage VII)	Quantitative Beurteilung	Pa = 20
b)	Technisch-methodologische Merkmale des Angebots	Technischer Bericht (Anlage VIII)	Qualitative Beurteilung	Pb = 30
c)	Einmaliger prozentualer Rabatt	Preisangebot	Quantitative Beurteilung	Pc = 20
GESAMT				100

Um die einwandfreie Qualität der Leistung zu garantieren, ist eine sog. **Punktehürde** vorgesehen, die kumulativ auf das technische Angebot hinsichtlich Kriteriums A (Professionalität und Angemessenheit des Angebots) und B (Qualitative und methodologische Merkmale des Angebots) Anwendung findet.

Die mit der Hürde verbundene Mindestpunktzahl wird mit **40/80 festgesetzt**. Wird dieser Schwellenwert nicht erreicht, wird der Bieter nicht zur Beurteilungsphase des Preisangebots zugelassen. Der Abgleich mit der Punktehürde wird nach einer eventuellen Angleichung der Koeffizienten durchgeführt.

18.1 Beurteilungskriterien des technischen Angebots

Die Angemessenheit des Wirtschaftsteilnehmers wird auf Grundlage der von ihm eingereichten Dokumentation beurteilt.

Gemäß Art. 95 Abs. 6 des D.Lgs. 50/2016 und von Par. VI der ANAC-Richtlinien Nr.1/2016 wendet die Kommission diesbezüglich die Beurteilungskriterien und dazugehörigen Gewichtungsfaktoren mit den entsprechenden nachfolgend aufgeführten Unterkriterien und Untergewichtungen an:

BEURTEILUNGSKRITERIEN UND -UNTERKRITERIEN – TECHNISCHES ANGEBOT		UNTERGEWICHTUNGEN	MAX GEW ICHT UNG
A	PROFESSIONALITÄT UND ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTS – Qualitatives Kriterium		
A1.1	Als endgültige Entwurfs- und Ausführungsplanung durchgeführter Dienst zur Sanierung bestehender Gebäude, die dem Gegenstand der Übertragung hinsichtlich Komplexität, Oberfläche, architektonischen Aspekten und funktional-distributiver Lösungen – Dienst Nr. 1	10	30
A1.2	Als endgültige Entwurfs- und Ausführungsplanung durchgeführter Dienst zur Sanierung bestehender Gebäude, die dem Gegenstand der Übertragung hinsichtlich Komplexität, Oberfläche, architektonischen Aspekten und funktional-distributiver Lösungen – Dienst Nr. 2	10	
A1.3	Als endgültige Entwurfs- und Ausführungsplanung durchgeführter Dienst zur Sanierung bestehender Gebäude, die dem Gegenstand der Übertragung hinsichtlich Komplexität, Oberfläche, architektonischen Aspekten und funktional-distributiver Lösungen – Dienst Nr. 3	10	
A	PROFESSIONALITÄT UND ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTS – Quantitatives Kriterium		
A2.1	Planung (endgültige oder Ausführungsstufe) der Sanierung/Untermauerung von denkmalgeschützten Gebäuden aus Mauerwerk.	4	20
A2.2	Planung (endgültige oder Ausführungsstufe) von ähnlichen Vorhaben, welche gleichzeitig auf Nachhaltigkeit, Energieeffizienzsteigerung und Wiedernutzung von Ressourcen und Anlagen abzielt	4	
A2.3	Statische Planung (endgültige oder Ausführungsstufe) von Vorhaben zur seismischen Verbesserung/Angleichung historischer Gebäude aus Mauerwerk oder Holzaufbauten (Dachboden, Dach).	4	
A2.4	Leitung der Arbeiten zur Durchführung von baustatischen Vorhaben zur seismischen Verbesserung/Anpassung von Gebäuden aus Mauerwerk	4	
A2.5	Planung oder Leitung der Arbeiten zur Verstärkung von Böden oder Erdwerken.	4	
B	TECHNISCH-METHODOLOGISCHE MERKMALE DES ANGEBOTS		
B.1	Modalitäten zur Planung und Durchführung des Dienstes	15	30
B.2	Maßnahmen und Lösungen zu den spezifischen Problematiken im Hinblick auf die durchzuführenden Leistungen	10	
B.3	Mögliche Verbesserungsvorschläge für die Durchführung der Leistung	5	

Im Hinblick auf die durchgeführten Dienste in A) PROFESSIONALITÄT UND ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTS werden bei Prüfung der Voraussetzungen allein die vom Auftraggeber/EVV erlassenen

Bescheinigungen als gültig anerkannt. Sollte der Wirtschaftsteilnehmer nicht in der Lage sein, den durchgeführten Dienst wie ausdrücklich gefordert nachzuweisen, wird er gebeten, diesen Dienst, auch wenn er tatsächlich durchgeführt wurde, nicht anzugeben, da anderenfalls der von der Wettbewerbskommission zugewiesene Punktsatz bei Prüfung auf Grundlage der Erklärungen des Wirtschaftsteilnehmers annulliert wird und sich weitere Konsequenzen aus der unterbliebenen Nachweisbarkeit der erlassenen Erklärungen ergeben können.

A1) Professionalität und Angemessenheit des Angebots – Qualitatives Kriterium: maximal 30 Punkte

Die Professionalität - Angemessenheit des Angebots (Formulare A1) wird auf Grundlage der von den Bietern eingereichten Dokumentation geprüft, die wenigstens 1, höchstens 3 beschriebene Aufträge von Dienstleistungen aufweisen muss, die der Bieter im Hinblick auf seine Eignung zur Durchführung der Leistung in technischer Hinsicht als relevant erachtet und die nach Abschnitt Technisches Angebot Umschlag „B“ dieses Dokuments und dem D.M. "Tariffe" ausgewählt wurden, weil sie dem Gegenstand der Übertragung ähnlich sind.

Angebote, deren Dokumentation eine Einschätzung des jeweiligen Grades der Professionalität, der Zuverlässigkeit und somit der Qualität des Bieters erlauben, sind zu bevorzugen, insofern eine solche Dokumentation belegt, dass der Bieter Ingenieurs- und Architekturdienste gemäß Art. 3, Buchst. vvvv) des Kodex durchgeführt hat, die den Zielsetzungen der Vergabestelle am besten entsprechen.

Diesbezüglich werden bereits erfolgreich erprobte Lösungen und Methoden berücksichtigt, die auch bei zur Durchführung der Dienste dieser Vergabebedingungen herangezogen werden können.

Für jeden in einem Zehnjahreszeitraum vor der Veröffentlichung der Ausschreibung durchgeführten Dienst muss die Verwaltung/der Auftraggeber, der Gegenstand des Auftrags, das Datum des Beginns und Abschlusses des Dienstes angegeben werden. **Der Wirtschaftsteilnehmer muss in der Lage sein, mit geeigneten Unterlagen (in der Prüfungsphase der Voraussetzungen) den durchgeführten und von der AG / Auftraggeber bestätigten Dienst nachzuweisen.**

Zur Feststellung der Präferenzen und hinsichtlich der Beurteilungs-Unterkriterien werden insbesondere geprüft:

- Erfüllung der Zielstellungen der Vergabestelle in technischer, funktionaler und methodologischer Hinsicht;
- Erfüllung der Typ- und Größenmerkmale der ausgeschriebenen Arbeiten;
- der Komplexitätsgrad;
- die Fähigkeit des Teilnehmers, die Leistungen in technischer Hinsicht zu erfüllen.

A2) Professionalität und Angemessenheit des Angebots – Quantitatives Kriterium: maximal 20 Punkte

Die zugewiesene Punktzahl ist vom quantitativen Typ pro erfüllter oder nicht erfüllter Leistung (ON/OFF) gemäß der unten aufgeführten Gliederung.

Für jeden erfüllten Dienst muss die Verwaltung/Auftraggeber, Gegenstand des Auftrags sowie Datum des Beginns und Abschlusses des Dienstes angegeben werden. Der Wirtschaftsteilnehmer muss in der Lage sein, mit geeigneten Unterlagen (in der Prüfungsphase der Voraussetzungen) den durchgeführten und von der Verwaltung/dem Auftraggeber bestätigten Dienst nachzuweisen. Der Bezugszeitraum für die Durchführung der Dienstleistung ist der Zehnjahreszeitraum vor Veröffentlichungsdatum der Ausschreibung.

UNTERKRITERIUM	BESCHREIBUNG DES UNTERKRITERIUMS	DURCHGEFÜHRTE DIENSTE	UNTERGEWICHTUNGEN
A2.1	Planung (endgültige oder Ausführungsstufe) der Sanierung/Untermuerung von denkmalgeschützten Gebäuden aus Mauerwerk.	von 1 bis 2	1
		von 3 bis 4	2
		≥ 5	4

A2.2	Planung (endgültige oder Ausführungsstufe) von ähnlichen Vorhaben, welche gleichzeitig auf Nachhaltigkeit, Energieeffizienzsteigerung und Wiedernutzung von Ressourcen und Anlagen abzielt	von 1 bis 2	1
		von 3 bis 4	2
		≥ 5	4
A2.3	Statische Planung (endgültige oder Ausführungsstufe) von Vorhaben zur seismischen Verbesserung/Angleichung historischer Gebäude aus Mauerwerk oder Holzaufbauten (Dachboden, Dach).	von 1 bis 2	1
		von 3 bis 4	2
		≥ 5	4
A2.4	Leitung der Arbeiten zur Durchführung von baustatischen Vorhaben zur seismischen Verbesserung/Anpassung von Gebäuden aus Mauerwerk	von 1 bis 2	1
		von 3 bis 4	2
		≥ 5	4
A2.5	Planung oder Leitung der Arbeiten zur Verstärkung von Böden oder Erdwerken.	von 1 bis 2	1
		von 3 bis 4	2
		≥ 5	4
HÖCHSTGEWICHTUNG			20

B) Qualitative und methodologische Merkmale des Angebots: höchstens 30 Punkte

Mit Bezug auf das technisch-methodologische Kriterium wird jenes Angebot als bestes eingestuft, dessen Bericht belegt, dass das vom Angebot vorgesehene planerische Konzept und der technisch-organisatorische Aufbau übereinstimmen und daher eine hohe Qualitätsgarantie bei der Durchführung der Leistung darstellen.

Daneben werden außerdem im Hinblick auf die von den Vergabebedingungen vorgeschriebenen, eventuelle zusätzliche Dienste geprüft, die der Bieter anzubieten gedenkt, wobei die das formulierte Preisangebot unveränderlich bleibt und einzuhalten ist. **Aus diesem Grund wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eventuelle zusätzlich angebotene Dienstleistungen den Wirtschaftsteilnehmer und Zuschlagsempfänger zur Durchführung derselben ohne weitere Kosten zulasten der Vergabestelle binden.**

Zur Feststellung der Präferenzen und hinsichtlich der Beurteilungs-Unterkriterien wird folgendes berücksichtigt:

UNTERKRITERIUM		UNTERGEWICHTUNG	BEURTEILUNGS-UNTERKRITERIUM	MAX GEWICHTUNG
		G		G
B. 1	Modalitäten zur Planung und Durchführung des Dienstes	15	Der Bieter hat die Instrumente und den zugrunde gelegten Ansatz zur Festlegung der besten planerischen Lösung sowie die dabei eingesetzten Qualifikationen anzugeben, wobei auch die spezifischen Kompetenzen aufzuführen sind, die mit dem Gegenstand der Ausschreibung übereinstimmen. Daneben wird insbesondere	30

			<p>beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob die Beschreibung der Tätigkeitsschwerpunkte und der jeweiligen zugrunde gelegten Methodik genau, erschöpfend und probat ist - ob die Profile der Bieter der fachlichen Qualifikation und der Rolle im Rahmen des ⁷ technischen-organisatorischen Aufbaus zur Durchführung des Dienstes angemessen sind, dessen Mindestanforderungen zur jeweiligen Ausbildung und den wichtigsten, dem Gegenstand des Vertrags entsprechenden Berufserfahrungen im Teilnahmeantrag angegeben sind. - die zeitliche Aufgliederung der verschiedenen vorgesehenen Phasen unter Hervorhebung der Maßnahmen und Eingriffe zur Gewährleistung der Qualität der gelieferten Leistung - Beschreibung des Verfahrens zur Ausarbeitung von Kostenanschlägen alternativer Eingriffe, die die Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit der planerischen Alternative stützen
<p>B. 2</p>	<p>Maßnahmen und Lösungen zu den spezifischen Problematiken im Hinblick auf die durchzuführenden Leistungen</p>	<p>10</p>	<p>Der Bieter muss die Maßnahmen auflisten, die er zur Behebung eventueller, bei Durchführung der vertraglichen Leistungen angetroffener kritischer Punkte einzuleiten beabsichtigt, ohne dass</p>

⁷ Die für die Durchführung des Dienstes zugrunde gelegten Mindestanforderungen müssen in jedem Fall von den fachlichen Qualifikationen konstituiert sein, wie sie in Abs. 7.1 der Vergabebedingungen zur Arbeitsgemeinschaft aufgeführt und im Teilnahmeantrag angegeben sind.

			diese die Planungsfristen beeinflussen, oder die beste Alternative zur Lösung möglicher Beeinträchtigungen in den Tätigkeiten in der Ausführungsphase vorschlagen.
B. 3	Mögliche Verbesserungsvorschläge für die Durchführung der Leistung	5	Der Bieter hat die Durchführungsmodalitäten für eventuelle zusätzlich vorgeschlagene Dienste, eventuelle Vertiefungen für ein besseres Verständnis der Gebäude- und insbesondere Bodenbeschaffenheit, die Aktualisierungsweise der der AG eingereichten Berichte und Elaborate sowie seinen Ansatz zur Festlegung der besten Alternativen in Entwurfs- oder Ausführungsplanung anzugeben.

c) Einmaliger prozentualer Rabatt: höchstens 20 Punkte

Einmaliger prozentualer Rabatt, den der Bieter auf den Grundbetrag der Ausschreibung ohne MwSt. und Fürsorgebeiträge anzurechnen bereit ist.

Es handelt sich um ein Kriterium, um das für die Vergabestelle vorteilhafteste Angebot in rein wirtschaftlicher Hinsicht zu begünstigen.

In dieser Hinsicht wird das Angebot, das auf Grundlage des angebotenen einmaligen prozentualen Rabatts einen geringeren Preis garantieren kann, ohne die Qualität der Leistung zu beeinträchtigen, als punktbestes bewertet.

Angebote, die einen höheren Preis im Vergleich zum Ausschreibungsgrundbetrag veranschlagen, werden als ungültig bewertet, was den Ausschluss des Bieters zur Folge hat. Daneben werden hinsichtlich des angegebenen Rabatts höchstens drei Dezimalstellen berücksichtigt, so dass Rabattangaben mit mehr Dezimalstellen auf drei gerundet werden.

18.2 Methode der Punktevergabe

Die Vergabe der Punktzahlen gegenüber dem einzelnen Bieter erfolgt mithilfe folgender Formel und gemäß der Methode „Summe der gewichteten Werte“:

$$K_i = a_i \cdot P_a + K_{a2} + b_i \cdot P_b + c_i \cdot P_c$$

wo:

- K_i für die Gesamtpunktzahl steht, die an den i-ten Bieter vergeben wurde;
- i steht für das i-te Angebot;
- a_i, b_i stehen für die Koeffizienten zwischen 0 und 1 in Zentesimal-Werten, die dem i-ten Bieter vergeben werden;
- K_{a2} ist die Punktzahl, die nach dem Kriterium erfüllte/nicht erfüllte Dienste vergeben wird;
- P_a, P_b, P_c sind die Gewichtungsfaktoren aus der vorangegangenen Tabelle.

Sollten die Angebote mehrerer Bieter bei gleicher Leistung die höchste Endpunktzahl erzielen, wird das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot als Gewinner bestimmt, unter jenen Angeboten, die im Bereich des technischen Angebots die höchste Punktezahl erreicht haben.

Sollten außerdem auch im Bereich des technischen Angebots mehrere Bieter bei gleicher Leistung die höchste Punktezahl erreichen, wird aus diesen letzteren Angeboten das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot durch Auslosung bestimmt.

Das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots findet auch dann Anwendung, wenn nur ein formal gültiges Angebot eingereicht wurde, sofern dieses vom Auftraggeber mithilfe dieses Kriteriums als geeignet und angemessen beurteilt wird.

18.3 Berechnungsmethode der qualitativen Koeffizienten der Angebote

Die Koeffizienten $A_1 - B_i$, die für Beurteilungskriterien A1) und B) der vorangegangenen Tabelle stehen, werden durch den Mittelwert der Koeffizienten ermittelt, die die einzelnen Mitglieder der Kommission vergeben haben; für jedes Unterelement, das Gegenstand der Beurteilung ist, wird gemäß des folgenden Verzeichnisses und eventuell unter Verwendung von Zwischenwerten ein Koeffizient zwischen 0-1 mit höchstens 2 Dezimalstellen vergeben:

- ein Koeffizient von 0,00 entspricht **Unbrauchbar**/nicht bewertbar;
- ein Koeffizient von 0,01 bis 0,20 entspricht **Ungenügend**/irrelevant: die vorgeschlagene Lösung weist keine positiven oder angemessene Lösungen gegenüber dem erforderlichen Dienst auf;
- ein Koeffizient von 0,21 bis 0,40 entspricht **Mittelmäßig**: die vorgeschlagene Lösung findet nur auf einige Aspekte Anwendung und erweist sich gegenüber dem erforderlichen Dienst als weiterhin unzureichend;
- ein Koeffizient von 0,41 bis 0,60 entspricht **Ausreichend** – die vorgeschlagene Lösung, auch wenn nicht vollständig angemessen, weist einige positive zu bewertende Lösungen auf;
- ein Koeffizient von 0,61 bis 0,80 entspricht **Gut** – die vorgeschlagene Lösung erweist sich gegenüber den Anforderungen als vollständig angemessen und weist sehr positiv zu bewertende Lösungen auf;
- ein Koeffizient von 0,81 bis 1,00 entspricht **Sehr Gut** – die vorgeschlagene Lösung erweist sich gegenüber den Anforderungen als vollständig angemessen und weist ausgezeichnete und innovative Aspekte zur Durchführung des Dienstes auf.

Hat jedes Kommissionsmitglied jedem Bieter einen Koeffizienten zugewiesen, wird der Mittelwert der zugewiesenen Koeffizienten errechnet, wobei diese bis zur zweiten Dezimalstelle berücksichtigt werden, und die dritte Dezimalstelle entsprechend auf- oder abgerundet wird: Ist sie größer als 5, wird dem höchsten Koeffizienten der Wert 1 zugewiesen und folglich alle anderen Koeffizienten angepasst.

Nach erfolgter Zuweisung der Koeffizienten nimmt die Kommission für jedes Angebot die Punktevergabe für jedes einzelne Kriterium nach der Summe der gewichteten Werte vor.

Für das Kriterium A1:

$$a_i = \sum_k^m (F_k \cdot a_{i,k})$$

wo:

a_i ist die Punktzahl des i-ten Bieters für das Bewertungskriterium A;

m ist die Anzahl der Unter-Bewertungskriterien für das Bewertungskriterium A;

F_k ist die Untergewichtung des k-ten Unter-Bewertungskriteriums;

$a_{i,k}$ ist der dem i-ten Bieter zugewiesene Koeffizient für das k-te Unter-Bewertungskriterium;

für das Kriterium B:

$$b_i = \sum_1^n (F_l \cdot b_{i,l})$$

wo:

- b_j ist die Punktzahl des j-ten Bieters für das Bewertungskriterium B;
- n ist die Anzahl der Unter-Bewertungskriterien für das Bewertungskriterium B;
- F_l ist die Untergewichtung des l-ten Unter-Bewertungskriteriums;
- $b_{j,l}$ ist der dem j-ten Bieter zugewiesene Koeffizient für das l-te Unter-Bewertungskriterium.

Wenn in einem einzelnen Kriterium kein Bieter die volle Punktzahl erhält, wird diese Punktzahl angeglichen, um die für die verschiedenen Kriterien aufgestellten Gewichtungen nicht abzuwandeln. Die Kommission weist nun dem Bieter, der die höchste Punktzahl in einem einzelnen Kriterium erhalten hat, die höchste für dieses Kriterium vorgesehene Punktzahl und allen anderen Angeboten eine proportional abnehmende Punktzahl zu.

18.4 Formeln für die Vergabe der Punkteanzahl der Elemente quantitativer Art

Zum Zweck der Bestimmung des Koeffizienten C_i betreffend die Bewertungselemente c) der Tabelle der Bewertungskriterien, werden die folgenden Formeln verwendet:

$$C_i \text{ (für } O_i \leq O_{\text{Schwelle}}) = X \cdot O_i / O_{\text{Schwelle}}$$
$$C_i \text{ (für } O_i > O_{\text{Schwelle}}) = X + (1,00 - X) \cdot [(O_i - O_{\text{Schwelle}}) / (O_{\text{max}} - O_{\text{Schwelle}})]$$

wo:

- C_i = Koeffizient der für den i-ten Bieter vergeben wird
- O_i = Wert des Angebots (Rabatt) des i-ten Bieters
- O_{Schwelle} = mathematischer Mittelwert der Werte der Angebote (Preisrabatt) der Bieter
- $X = 0,85$ (Koeffizient der vom Auftraggeber ausgewählt wurde)
- O_{max} = Wert des wirtschaftlichsten Angebots (Rabatt).

19. DURCHFÜHRUNG DES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS ÖFFNUNG DES UMSCHLAGS A – PRÜFUNG DER VERWALTUNGSUNTERLAGEN

Die erste öffentliche Sitzung findet am **08/07/2019**, um **10.00 Uhr** am Sitz der Regionaldirektion Trentino-Südtirol, Gerichtsplatz 2, in Bozen statt.

Die nachfolgenden öffentlichen Sitzungen finden an den Tagen und Uhrzeiten statt, die den Bietern im „Mitteilungsbereich“ bzw. mittels Hinweisen auf der institutionellen Website der Agentur in der entsprechenden Menüseite dieses Verfahrens gegeben werden.

Im Laufe der ersten Sitzung nimmt die Ausschreibungsbehörde über das System die Durchführung der folgenden Tätigkeiten vor:

- a) Prüfung des Erhalts der termingerecht eingereichten Angebote. Das Kriterium für den termingerechte Eingang der Angebote und deren Vollständigkeit bestehend aus den *Verwaltungsunterlagen*, *Technischem Angebot* und *Preisangebot* (unbeschadet in jedem Fall der inhaltlichen Prüfung aller eingereichten Dokumente) wird durch das Vorhandensein des Angebots selbst im System nachgewiesen, da termingerecht und unvollständig eingereichte Angebote (bzw. in einem oder mehreren notwendigen und obligatorischen Teilen lückenhaften) vom System abgewiesen werden und daher nicht im System selbst vorliegen;
- b) die Ausschreibungsbehörde nimmt sodann über das System die Öffnung der eingereichten Angebote vor und ruft dabei den Bereich mit den *„Verwaltungsunterlagen“* jedes einzelnen eingereichten Angebots auf, während die *Technischen Angebote* und die *Preisangebote* systemseitig geheim,

verschlossen/gesperrt bleiben und ihr Inhalt daher weder der Behörde noch der Wettbewerbskommission noch der Vergabestelle, der Consip S.p.A., den Bietern oder Dritten einsehbar sind; das System erlaubt daher nur den Zugriff auf *Verwaltungsunterlagen* und die Behörde, die mit der Untersuchung der Verwaltungsunterlagen betraut ist, nimmt die Überprüfung der erforderlichen und dort enthaltenen Dokumente vor.

- c) Prüfung der Übereinstimmung der Verwaltungsunterlagen mit den Anforderungen dieser Vergabebedingungen;
- d) Einleitung des Nachforderungsverfahrens wie im obig genannten Punkt 14;
- e) Abfassung des entsprechenden Protokolls über die durchgeführten Tätigkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass an der ersten öffentlichen Sitzung (sowie den nachfolgenden öffentlichen Sitzungen mit der Öffnung der technischen und Preisangebote) alle Bieter über die eigene Informatik-Infrastruktur per Remote-Zuschaltung über das System teilnehmen können.

Werden formale Mängel in den Verwaltungsunterlagen festgestellt, können diese über das Nachforderungsverfahren nach Art. 83, Abs. 9 des D.Lgs. 50/2016 nachgebessert werden.

In diesem Fall räumt die Vergabestelle dem Bieter eine Frist von zehn Tagen ein, damit die notwendigen Erklärungen eingereicht, ergänzt oder berichtigt werden können, wobei der zu überarbeitende Inhalt und die Personen angegeben werden, die diese erbringen müssen. Verstreicht diese Frist ohne Antwort, wird der Teilnehmer vom Verfahren ausgeschlossen. Zu grundlegenden, nicht behebbaren Unregelmäßigkeiten zählen Mängel in den Unterlagen, die die Feststellung des Inhalts und der verantwortlichen Person der Unterlagen nicht gestatten.

Über die Zulassungen und Ausschlüsse nach erfolgter Prüfung der Unterlagen und Feststellung der Ausschlussgründe gemäß Artikel 80 sowie dem Vorliegen der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen informiert das System die Teilnehmer gemäß Art. 76, Abs. 2-bis des D.Lgs. 50/2016.

20. PRÜFUNGSKOMMISSION

Die nach Ablauffrist der Angebotseinreichung ernannte Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, Experten im jeweiligen Bereich, auf den sich der Vertragsgegenstand bezieht, in Übereinstimmung mit Art. 216 Abs. 12 des D.Lgs. 50/2016 und der Mitteilung des ANAC vom 10/04/2019.

Die Prüfungskommission ist zuständig für die Bewertung der technischen und Preisangebote der Bieter und assistiert, wo nötig, dem EVV bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebote (vgl. Richtlinie Nr. 3 vom 26. Oktober 2016).

Die Vergabestelle veröffentlicht im Profil der Bieter im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Lebensläufe der Mitglieder, gemäß Art. 29, Abs. 1 des Kodex.

21. ÖFFNUNG DER UMSCHLÄGE B UND C – BEWERTUNG DER TECHNISCHEN UND PREISANGEBOTE

Nach erfolgter Prüfung der Verwaltungsunterlagen durch die Ausschreibungsbehörde übergibt der EVV die Akten der Prüfungskommission.

In einer öffentlichen Sitzung nimmt die Prüfungskommission die Öffnung des Umschlags mit dem technischen Angebot vor und prüft dieses auf das Vorhandensein der nach diesen Vergabebedingungen erforderlichen Dokumente.

Die Kommission nimmt die Untersuchung und Bewertung der technischen Angebote und die Zuweisung der entsprechenden Punktzahlen unter Zugrundelegung der Kriterien und Formeln wie in der Ausschreibung und diesen Vergabebedingungen geregelt, in einer oder mehreren geheimen Sitzungen vor.

Die Kommission nimmt die Angleichung der Punktebewertungen gemäß des vorangegangenen Abschnitts **18.3** vor.

Nach erfolgter Angleichung wie in Abschnitt 18.3 ermittelt die Kommission die Bieter, die die Punktehürde nicht bestanden haben und gibt deren Namen der Vergabestelle bekannt, welche gemäß Art. 76, Abs. 5, Buchst. b) des Kodex fortfährt. Die Preis-Angebote besagter Teilnehmer werden von der Kommission nicht mehr geöffnet.

In einer öffentlichen Sitzung, deren Datum zuvor den zugelassenen Bietern über das System bekanntgegeben wird, nimmt die Kommission die Öffnung der Preisangebote vor.

In derselben öffentlichen Sitzung zeigt die Kommission dem Bietern über das System folgende Informationen an:

- a) die für die einzelnen, bereits angeglichenen technischen Angebote vergebenen "technischen Punkte" (PT);
- b) gibt eventuelle Ausschlüsse von Bietern aus dem Ausschreibungsverfahren bekannt;
- c) zeigt nach Entsperrung und Öffnung der Preisangebote die angebotenen Rabatte an. Die entsprechende Bewertung kann auch in einer nachfolgenden geheimen Sitzung erfolgen, gemäß den Kriterien und Modalitäten wie in 18.

Die Vergabestelle legt nun gemäß Art. 95, Abs. des Kodex den abschließenden Parameter für die Formulierung der Rangliste fest.

Sollten die Angebote von zwei oder mehr Bietern dieselbe Gesamtpunktzahl, aber unterschiedliche Punktzahlen für das technische und das Preisangebot erhalten, wird der Bieter als erster in die Rangliste übernommen, der die beste Punktzahl für das technische Angebot erhalten hat.

Sollten die Angebote von zwei oder mehr Bietern dieselbe Gesamtpunktzahl und dieselben Teilpunktzahlen für das technische und Preisangebot erhalten haben, wird ein Losverfahren in öffentlicher Sitzung vorgenommen.

Bei Abschluss der obigen Verfahren setzt die Kommission in öffentlicher Sitzung die Rangliste auf und fährt wie in Punkt 23 vorgesehen fort.

Werden Angebote festgestellt, die gemäß Art. 97, Abs. 3 des Kodex die Schwelle für ungewöhnlich niedrige Angebote unterschreiten und in allen anderen Fällen, in denen auf Grundlage spezifischer Elemente, die eingereichten Angebote ungewöhnlich niedrig erscheinen, schließt die Kommission nach Benachrichtigung des EVV die Sitzung, und letzterer ergreift die Maßnahmen gemäß Punkt 22.

22. ÜBERPRÜFUNG DER ANGEBOTE AUF UNAUSKÖMMLICHKEIT

Erfüllen sich die Voraussetzungen wie in Art. 97, Abs. 3 des Kodex und in allen anderen Fällen, in denen auf Grundlage spezifischer Elemente, ein Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint, beurteilt der EVV, eventuell in Rücksprache mit der Kommission, die Angemessenheit, Vertrauenswürdigkeit, Nachhaltigkeit und Machbarkeit der Angebote, die ungewöhnlich niedrig erscheinen.

Dabei wird das beste, ungewöhnlich niedrige Angebot als erstes geprüft. Sollte dieses Angebot sich als unauuskömmlich erweisen, werden die weiteren Angebote nach diesem Verfahren überprüft, bis das beste, nicht als unauuskömmlich bewertete Angebot ermittelt wird. Die Vergabestelle kann die Angemessenheit aller ungewöhnlich niedrigen Angebote gleichzeitig untersuchen.

Der EVV fordert vom Bieter dabei eventuell die Einreichung schriftlicher Erläuterungen und listet die jeweiligen Bestandteile des als unauuskömmlich beurteilten Angebots auf.

Zu diesem Zweck weist er dem Bieter eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab Erhalt der Aufforderung zu.

Mit Unterstützung der Kommission prüft der EVV in geheimer Sitzung die vom Angebotssteller eingereichten Erläuterungen und kann, sofern ihm diese nicht ausreichend erscheinen, um eine Unauuskömmlichkeit auszuschließen, durch Einräumung einer Höchstfrist, auch in Form mündlicher Unterredung weitere Klarstellungen von diesem verlangen

Gemäß Art. 59, Abs. 3 Buchst. c) und Art. 97, Abs. 5 und 6 des Kodex schließt der EVV jene Angebote aus, welche aufgrund der Überprüfung der übermittelten Erläuterungen insgesamt als nicht vertrauenswürdig erscheinen, und fährt gemäß nachfolgendem Artikel 23 fort.

23. ZUSCHLAGSERTEILUNG UND VERTRAGSSCHLISSUNG

Der Vorschlag zur Zuschlagserteilung wird von der Prüfungskommission zugunsten des Bieters vorgenommen, der das beste Angebot eingereicht hat. Mit dieser Maßnahme schließt die Kommission das Ausschreibungsverfahren ab und übermittelt dem EVV alle Urkunden und Dokumente für die nachfolgenden Verfahrensschritte.

Sollte eine Bewertung der Angemessenheit unauskömmlicher Angebote nach Art. 22 erforderlich sein, wird der Vorschlag über die Zuschlagserteilung vom EVV am Ende des entsprechenden Verfahrens formuliert.

Sollte kein Angebot hinsichtlich des Vertragsgegenstands wirtschaftlich oder geeignet sein, behält sich die Vergabestelle das Recht vor, die Zuschlagserteilung gemäß Art. 95, Abs. 12 des Kodex nicht vorzunehmen.

Vor der Zuschlagserteilung führt die Vergabestelle folgende Maßnahmen durch:

- 1) gemäß Art. 85 Abs. 5 des Kodex fordert sie den Bieter, den sie mit dem Zuschlag des Vertrags betrauen möchte, auf, die Dokumente gemäß Art. 86 zum Beleg nicht vorhandener Ausschlussgründe gemäß Art. 80 (mit Ausnahme in Bezug auf Subunternehmer von Absatz 4) einzureichen und die Auswahlkriterien nach Art. 83 desselben Kodex einzuhalten. Diese Dokumente können unter Verwendung des Systems AVCPass heruntergeladen werden.
- 2) sofern keine Überprüfung der Angemessenheit des Angebots erfolgte, fordert sie die Einreichung der Dokumente zur Überprüfung, gemäß Art. 97, Abs. 5, Buchst. d) des Kodex.
- 3) sie überprüft, gemäß Art. 95, Abs. 10 die Einhaltung der Mindestlöhne, wie im obig zitierten Art. 97, Abs. 5, Buchst. d).

Nach Prüfung des Vorschlags über Zuschlagserteilung nimmt sie gemäß Art. 32, Abs. 5 und 33, Abs. 1 des Kodex, **den Zuschlag des Vertrags vor**.

Nach erfolgtem Zuschlag erlässt die Vergabestelle innerhalb von fünf Tagen gemäß Art. 76, Abs. 5, Buchst. a) eine entsprechende Mitteilung und fährt mit der Freigabe der entsprechenden vorläufigen Sicherheiten gegenüber den nicht zuschlagsberechtigten Bietern fort.

Gemäß Art. 32, Abs. 7 des Kodex wird der Zuschlag bei positivem Ausgang der Prüfung auf Besitz der Voraussetzungen, wie im vorangegangenen Punkt 1) wirksam.

Bei negativem Ausgang der Überprüfungen bzw. mangelndem Nachweis der Voraussetzungen widerruft die Vergabestelle die Zuschlagserteilung nach entsprechender Benachrichtigung des ANAC sowie Einbehaltung der vorläufigen Sicherheit. Die Vergabestelle fährt nun, in den obig angegebenen Modalitäten, mit dem zweitplatzierten Bieter in der Rangliste fort. Sollte der Zuschlag auch für diesen nicht erfolgen können, werden die nächstplatzierten Bieter in der Rangliste gemäß der obigen Modalitäten berücksichtigt.

Die Vertragsschließung erfolgt erst nach positivem Ausgang der Prüfungen gemäß der geltenden Vorschriften zur Mafia-Bekämpfung (D.Lgs. 159/2011, sog. Antimafia-Gesetz). Falls die Vergabestelle gemäß den Art. 88 Abs. 4-bis und 92 Abs. 3 des GVD Nr. 159/2011 fortfährt, wird sie vom Auftrag zurücktreten, falls die Umstände Art. 88 Abs. 4-bis und 4-ter Abs. 3 und des genannten Dekrets eintreten..

Im Sinne des Art. 32 Abs. 9 des Kodex kann der Vertrag erst nach 35 Tagen (**stand still**) nach Versand der letzten obengenannten Mitteilung zur Zuschlagserteilung abgeschlossen werden, wie gemäß Art. 76, Abs. 5, Buchst. a).

Der Vertragsabschluss erfolgt gemäß Art. 32, Abs. 8 des Kodex innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter Wirksamkeit der Zuschlagserteilung, außer bei ausdrücklich anderslautenden Vereinbarungen mit dem Zuschlagsempfänger.

Der Vertrag wird gemäß Art. 31, Abs. 14 des Kodex und s.m.i. in Form einer digital unterzeichneten privaten Urkunde abgefasst.

Vor oder bei Abschluss des Vergabevertrags hinterlegt der Zuschlagsempfänger der aufeinanderfolgenden Kooperations-, Dienst- und/oder Lieferverträge nach Art. 195, Abs. 3, Buchst. c bis) des Kodex.

Bei Abschluss des Vertrages legt der Zuschlagsempfänger gemäß den Regelungen in Art. 103 des Kodex die auf die Vertragssumme anzurechnende endgültige Sicherheit vor. Zeitgleich wird die vorläufige Sicherheit des Zuschlagsempfängers gemäß Art. 93, Abs. 6 und 9 des Kodex freigegeben.

Bei Vertragsabschluss übermittelt der Zuschlagsempfänger der Vergabestelle eine beglaubigte Kopie im Sinne des Art. 18 des DPR Nr. 445/2000 der Berufshaftpflichtversicherungspolice, welche von Art. 24 Abs. 4 des KODEX vorgesehen ist und auch in den Vergabebedingungen im Kapitel Policen zulasten des Zuschlagsempfängers beschrieben wird.

Alternativ kann der Zuschlagsempfänger die informatische Kopie eines analogen Dokuments (eingescanntes Papierdokument) gemäß den von Art. 22 Abs. 1 und 2 des D. Lgs. Nr. 82/2005 vorgesehenen Modalitäten einreichen. In diesen Fällen muss die Konformität der Abschrift mit dem Original von einer Amtsperson durch Anbringung der digitalen Unterschrift (Art. 22 Abs. 1 des GVD Nr. 82/2005) oder durch eine entsprechende Authentizitätserklärung bescheinigt sein, die von einem Notar oder einer Amtsperson mit digitaler Unterschrift unterzeichnet ist (Art. 22, Abs. 2 des D.Lgs. Nr. 82/2005). Jegliche folgende Änderung der genannten Police muss der Auftrag der Vergabestelle im Sinne des Art. 5 des DPR vom 7. August 2012, Nr. 137, mitgeteilt werden.

Die Police deckt auch die Schäden, welche von den Mitarbeitern, Angestellten und Praktikanten verursacht werden.

Die Police der Freiberuflergesellschaften sieht ausdrücklich die Versicherungsdeckung auch der Mitglieder und der Berater vor.

Falls der Zuschlagsempfänger eine Gesellschaft ist, übermittelt er die Versicherungspolice gemäß Art. 1 Abs. 148 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124.

Der Vergabevertrag unterliegt den gesetzlichen Verpflichtungen zur Nachverfolgbarkeit von Finanzflüssen gemäß Gesetz vom 13. August 2010 Nr. 136.

Nach Art. 108 Abs. 2 des Kodex teilt der Auftragnehmer vor Beginn der Leistung für jeden Unter-Vertrag, welcher kein Unterauftrag ist, den Betrag und den Vertragsgegenstand sowie den Namen des Untervertragspartners mit.

In den Fällen gemäß Art. 110, Abs. 1 des Kodex zieht die Vergabestelle nacheinander die Teilnehmer hinzu, welche in der entsprechenden Rangordnung aufgelistet sind, um einen neuen Vertrag für die Vergabe der Ausführung oder für die Fertigstellung der Dienstleistung abzuschließen.

Die **Vertragsspesen**, die finanziellen Aufwendungen wie Steuern und Abgaben - einschließlich der Eintragssteuer wo anfallend - **gehen zulasten des Zuschlagsempfängers**.

In Bezug auf die Ausgaben für die Veröffentlichung der Ausschreibung und der Benachrichtigung zu den Ergebnissen des Verfahrens gestattet die Vergabestelle, auf ausdrücklichen Antrag des Zuschlagsempfängers hin, die Rückzahlung in Raten innerhalb von sechzig Tagen, gemäß Art. 216, Abs. 11 des Kodex und des Dekrets des MIT vom 02.12.2016.

24. ENTSCHEIDUNG BEI STREITFÄLLEN

Für sich aus dem Vertrag ergebende Streitfälle ist das Gericht zur Durchführung des Vertrags zuständig. Eine Kompromisslösung durch Schiedsgerichte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

25. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die von den teilnehmenden Unternehmen gelieferten personenbezogenen Daten werden, auch in automatisierter Form sowie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, ausschließlich für die

Rechtszwecke des Angebote, und auch, allein auf den Zuschlagsempfänger beschränkt, für den anschließenden Vertragsabschluss und dessen Abwicklung, verarbeitet. Insbesondere erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Eignungsfeststellung der Bieter in Bezug auf die Ausschreibung, um die es sich handelt. Die Übertragung der Daten ist insofern obligatorisch, als dass der Bieter, der an der Vergabe teilzunehmen beabsichtigt, diese unter Strafe des Ausschlusses übergeben muss. Die Daten können, unter Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften, den zuständigen Ämtern sowie den anderen Bietern mitgeteilt werden, die das Zugangsrecht zu den Vergabeunterlagen ausüben. Die dem Betroffenen zustehenden Rechte betreffen die der Punkte III und VIII der DSGVO (Europäische Datenschutzverordnung (EU) 679/2016). Der Betroffene besitzt das Recht auf Berichtigung und Ergänzung der personenbezogenen Daten, der Löschung, der Beschränkung der Verarbeitung, in den von den Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

Die Daten werden für den unbedingt notwendigen Zeitraum zum Erreichen der Zwecke, für die sie erteilt wurden, und anschließend zur Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen und sich aus diesem Verfahren ergebenden Obliegenheiten, aufbewahrt.

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter - DPO in Person von RA Ivan Frioni, der unter der E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it stets zu erreichen ist.

Der Datenschutzhinweis wird gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679 beigefügt und muss vom Bieter im Umschlag A ordnungsgemäß unterschrieben werden (**Anlage Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten – Anl. V**).

26. VERHALTENSREGELN FÜR DIE NUTZUNG DES SYSTEMS

Die Bieter und allgemein sämtliche Nutzer des Systems sind gehalten, das System nach den Grundsätzen des guten Glaubens und ausschließlich für die zugelassenen und obig erläuterten Zwecke zu verwenden. Sie haften außerdem für Verstöße gegen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Bezug auf den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen der Öffentlichen Verwaltung sowie für jede Art Zuwiderhandlung im administrativen, zivilen oder strafrechtlichen Bereich.

Die Bieter und allgemein alle Nutzer des Systems verpflichten sich, das System nicht zur Beeinträchtigung der einwandfreien Durchführung der Vergabeverfahren zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf: Angebotsabsprachen, Scheinangebote und Kartellabsprachen.

Werden derartige Praktiken über das System vorgenommen, meldet der Auftraggeber diesen Umstand den Gerichtsbehörden, der Nationalen Antikorruptionsbehörde und der Beobachtungsstelle für öffentliches Auftragswesen, damit dies nach ihren Zuständigkeiten entsprechende Schritte einleiten.

Außer bei Fahrlässigkeit oder schweren Verfehlungen haften die Consip S.p.A. und der Systembetreiber in keinem Fall für Schäden, ob indirekte oder direkte, Gewinnausfall oder auftretende Schäden, welche die Nutzer des Systems im Allgemeinen, die Bieter und die Auftraggeber oder Dritte Teilnehmer, Bieter, die Verwaltung oder jeder andere Nutzer aufgrund oder jedenfalls in Verbindung mit dem Zugriff, der Verwendung, der Nichtverwendung, dem Betrieb oder dem Nichtbetrieb des Systems erleiden.

Sämtliche Inhalte der Website www.acquistinretepa.it und allgemein die von MEF, Consip S.p.A. und dem Systembetreiber gelieferten Dienste in Verbindung mit dem System werden im Ist-Zustand auf der besagten Website und dem System verfügbar gemacht.

MEF, Consip S.p.A. und der Systembetreiber garantieren nicht für die Übereinstimmung des Inhalts der Website www.acquistinretepa.it und allgemein für sämtliche vom System angebotenen Dienste im Hinblick auf die Anforderungen, Notwendigkeiten oder Erwartungen, ausdrücklicher oder impliziter Art, der anderen Systemnutzer.

Die Consip S.p.A. und der Systembetreiber übernehmen keiner Haftung gegenüber den Auftraggebern für jedwede von ihnen bewirkte Nichterfüllung der Lieferanten sowie Schäden aller Art.

Mit der Registrierung und Abgabe des Angebots stellen die Bieter MEF, Consip S.p.A., den Auftraggeber und den Systembetreiber von jeglicher Haftung frei und entschädigen sie für Beeinträchtigungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen aller Art, einschließlich Gerichtskosten, die letztere und/oder Dritte

Ausschreibungsbedingungen

aufgrund von Verstößen gegen die Regeln dieser Ausschreibungsbedingungen, ihrer Anlagen, eines regelwidrigen oder unsachgemäßen Gebrauchs des Systems oder Verletzungen gegen geltendes Recht erleiden.

Gegenüber obigen Verstößen gegen Gesetzes- oder Regelbestimmungen und ordnungswidrigem Gebrauch des Systems vonseiten der Bieter behalten sich MEF, Consip S.p.A., Auftraggeber und Systembetreiber neben den Rechtsbehelfen in anderen Teilen dieser Ausschreibungsbedingungen jede nach ihrer Zuständigkeit das Recht vor, auf die Entschädigung für eventuell erlittene direkte oder indirekte Schäden an Vermögen und Reputation zu klagen.

Der Leiter der Regionaldirektion

Sebastiano Caizza